

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts
— Drucksache 10/504 —

b) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über
das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
— Drucksache 10/503 —

A. Problem

- a) Das Internationale Privatrecht in den Artikeln 7 bis 31 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ordnet an mehreren Stellen für familienrechtliche Beziehungen mit internationalen Elementen die Anwendung des Rechts des Staates an, dem der Ehemann oder Vater angehört. Berechtigte Belange der übrigen Familienangehörigen sind nicht ausreichend berücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat 1983 und 1985 mit Artikel 15 Abs. 1, 2 Halbsatz 1 und Artikel 17 Abs. 1 EGBGB zentrale Vorschriften des internationalen Familienrechts wegen Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot für nichtig und § 606 b Nr. 1 ZPO teilweise mit Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz für unvereinbar erklärt. Auch sonst bestehen Zweifel an der Fortgeltung wichtiger Anknüpfungsregeln. Dies hat vielfach zu Rechtsunsicherheit geführt. Die vorhandenen Bestimmungen weisen ferner erhebliche Lücken auf, z. B. in bezug auf die Anknüpfung vertraglicher Schuldverhältnisse, und sind zudem teilweise durch internationale Übereinkommen überholt.

Die Neuregelung des Internationalen Privatrechts durch den Gesetzentwurf — Drucksache 10/504 — soll die Allgemeinen Vorschriften des EGBGB den heutigen Anforde-

rungen anpassen. Sie trägt den verfassungsrechtlichen Gegebenheiten Rechnung, indem sie die nicht mehr gerechtfertigte Bevorzugung des Mannesrechts beseitigt.

Im internationalen Personen-, Familien- und Erbrecht soll grundsätzlich weiter das Recht des Staates maßgeblich sein, dem die Hauptbeteiligten angehören, besonders bei Statusfragen. Die Einführung eines Familienstatuts sorgt im Familienrecht weitgehend für eine einheitliche Anknüpfung. Gehören die Ehegatten verschiedenen Staaten an, so ist das Recht des Staates heranzuziehen, in dem sie sich gewöhnlich aufhalten. Aufenthaltsrecht soll im übrigen besonders für Wirkungen familienrechtlicher Rechtsverhältnisse gelten, so für das Unterhaltsrecht und für das Eltern-Kind-Verhältnis außerhalb vollständiger Familien. Ehegatten sollen für bestimmte Bereiche ihrer Beziehungen zueinander in beschränktem Umfang durch die Möglichkeit einer Rechtswahl Einfluß auf die Bestimmung des anwendbaren Rechts erhalten.

Das EGBGB soll die Regelungen wichtiger internationaler Übereinkommen übernehmen. Besonders das Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2. Oktober 1973 und das EG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 sind eingearbeitet.

- b) Mit dem Gesetzentwurf — Drucksache 10/503 — sollen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften die Vorschriften des Internationalen Privatrechts für vertragliche Schuldverhältnisse vereinheitlicht werden. Hierdurch wird nicht nur das deutsche Internationale Privatrecht fortentwickelt, sondern auch die Rechtssicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften verstärkt. Das Übereinkommen schafft einheitliche Kollisionsregeln für vertragliche Schuldverhältnisse. Die in den Artikeln 1 bis 21 des Übereinkommens enthaltenen einheitlichen Vorschriften werden jedoch nicht unmittelbar in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommen, sondern vielmehr in das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts eingestellt. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Übereinkommens vom 19. Juni 1980.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/504 — mit Änderungen, den Gesetzentwurf — Drucksache 10/503 — unverändert anzunehmen.

C. Alternativen

Die Artikel 1 bis 21 des Übereinkommens — Drucksache 10/503 — könnten unmittelbar Gesetzeskraft erhalten, auf die

Übernahme des Übereinkommens in das EGBGB also verzichtet werden.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 10/504 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf — Drucksache 10/503 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. Juni 1986

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Eylmann	Stiegler
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts
— Drucksache 10/504 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor dem Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Erster Teil
Allgemeine Vorschriften
Erstes Kapitel
Inkrafttreten.
Vorbehalt für Landesrecht.
Gesetzesbegriff“.

1. unverändert

2. Der Artikel 1 wird Artikel 1 Abs. 1.

2. unverändert

3. Der Artikel 3 wird Artikel 1 Abs. 2.

3. unverändert

4. Der Artikel 4 wird gestrichen.

4. unverändert

5. Der Artikel 12 wird Artikel 38 und erhält die Überschrift „Unerlaubte Handlungen“.

5. unverändert

6. Die Artikel 32 und 33 werden Artikel 50 und 51; die Überschrift vor dem Artikel 32 wird Überschrift vor dem neuen Artikel 50; in ihr wird das Wort „Abschnitt“ durch „Teil“ ersetzt.

6. unverändert

7. Nach dem Artikel 2 und vor dem neuen Artikel 38 werden unter Ersetzung der Artikel 7, 8, 11 und

7. Nach dem Artikel 2 und vor dem neuen Artikel 38 werden unter Ersetzung der Artikel 7, 8,

Entwurf

13 bis 31 die folgenden Überschriften und Vorschriften eingefügt:

„Zweites Kapitel
Internationales Privatrecht

Erster Abschnitt
Verweisung

Artikel 3

Allgemeine Verweisungsvorschriften

(1) Bei Sachverhalten mit einer Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates bestimmen die folgenden Vorschriften, welche Rechtsordnungen anzuwenden sind (Internationales Privatrecht). *Bei* Verweisungen auf Sachvorschriften *sind* die Rechtsnormen der maßgebenden Rechtsordnung unter Ausschluß derjenigen des Internationalen Privatrechts *anzuwenden*.

(2) Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

(3) Verweisungen in den Abschnitten 3 und 4 beziehen sich nicht auf Gegenstände, die sich nicht in *dem* Staat befinden, *auf dessen Recht verwiesen wird*, und die nach dem Recht des Staates, in dem sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.

Artikel 4

Rück- und Weiterverweisung; Rechtsspaltung

(1) Wird auf das Recht eines anderen Staates verwiesen, so ist auch dessen Internationales Privatrecht anzuwenden. Verweist das Recht des anderen Staates auf *das Recht der Bundesrepublik Deutschland* zurück, so sind die deutschen Sachvorschriften anzuwenden.

(2) Soweit die Parteien das Recht eines Staates wählen können, können sie nur auf die Sachvorschriften verweisen.

(3) Wird auf das Recht eines Staates mit mehreren Teilrechtsordnungen verwiesen, ohne die maßgebende zu bezeichnen, so bestimmt das Recht dieses Staates, welche Teilrechtsordnung anzuwenden ist. Fehlt eine Regelung *für den Einzelfall*, so ist die Teilrechtsordnung anzuwenden, mit welcher der Sachverhalt am engsten verbunden ist.

Artikel 5

Personalstatut

(1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am

Beschlüsse des 6. Ausschusses

11 und 13 bis 31 die folgenden Überschriften und Vorschriften eingefügt:

„Zweites Kapitel
Internationales Privatrecht

Erster Abschnitt
Verweisung

Artikel 3

Allgemeine Verweisungsvorschriften

(1) Bei Sachverhalten mit einer Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates bestimmen die folgenden Vorschriften, welche Rechtsordnungen anzuwenden sind (Internationales Privatrecht). Verweisungen auf Sachvorschriften **beziehen sich auf** die Rechtsnormen der maßgebenden Rechtsordnung unter Ausschluß derjenigen des Internationalen Privatrechts.

(2) Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor. **Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt.**

(3) Soweit Verweisungen im Dritten und Vierten Abschnitt **das Vermögen einer Person dem Recht eines Staates unterstellen**, beziehen sie sich nicht auf Gegenstände, die sich nicht in **diesem** Staat befinden und nach dem Recht des Staates, in dem sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.

Artikel 4

Rück- und Weiterverweisung; Rechtsspaltung

(1) Wird auf das Recht eines anderen Staates verwiesen, so ist auch dessen Internationales Privatrecht anzuwenden, **sofern dies nicht dem Sinn der Verweisung widerspricht**. Verweist das Recht des anderen Staates auf **deutsches Recht** zurück, so sind die deutschen Sachvorschriften anzuwenden.

(2) unverändert

(3) Wird auf das Recht eines Staates mit mehreren Teilrechtsordnungen verwiesen, ohne die maßgebende zu bezeichnen, so bestimmt das Recht dieses Staates, welche Teilrechtsordnung anzuwenden ist. Fehlt eine **solche** Regelung, so ist die Teilrechtsordnung anzuwenden, mit welcher der Sachverhalt am engsten verbunden ist.

Artikel 5

Personalstatut

(1) unverändert

Entwurf

engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.

(2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat.

(3) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem eine Person ihren Aufenthalt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, *so bewirkt, wenn* eine nicht voll geschäftsfähige Person den Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters ändert, *die Änderung allein nicht, daß der neue Aufenthalt maßgeblich wird.*

Artikel 6 Öffentliche Ordnung

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Zweiter Abschnitt Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte

Artikel 7 Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit

(1) Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird.

(2) Eine einmal erlangte Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit wird durch Erwerb oder Verlust der Rechtsstellung als Deutscher nicht beeinträchtigt.

Artikel 8 Entmündigung

Ein Angehöriger eines fremden Staates, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, seinen Aufenthalt im Inland hat, kann nach deutschem Recht entmündigt werden.

Artikel 9 Todeserklärung

Die Todeserklärung, die Feststellung des Todes und des Todeszeitpunkts sowie Lebens- und Todesvermutungen unterliegen dem Recht des Staates, dem der Verschollene in dem letzten Zeitpunkt angehörte, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat. War der Verschollene in diesem Zeitpunkt Angehöriger eines

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem eine Person ihren Aufenthalt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, **und** ändert eine nicht voll geschäftsfähige Person den Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters, **so führt diese Änderung allein nicht zur Anwendung eines anderen Rechts.**

Artikel 6 Öffentliche Ordnung (*ordre public*)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Zweiter Abschnitt Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte

Artikel 7 unverändert

Artikel 8 unverändert

Artikel 9 unverändert

Entwurf

fremden Staates, so kann er nach deutschem Recht für tot erklärt werden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht.

Artikel 10
Name

(1) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

(2) Ein nichteheliches Kind kann den Namen auch nach dem Recht des Staates erhalten, dem ein Elternteil oder ein den Namen Erteilender angehört.

(3) Die Ehegatten können bei der Eheschließung im Inland durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten *für den* nach der Eheschließung zu führenden Namen ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1 *das* Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten angehört, oder, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, *deutsches* Recht wählen. *Die Rechtswahl wirkt auch für ihre ehelichen Kinder.*

(4) *Haben* Ehegatten, von denen mindestens einer nicht Deutscher ist, die Ehe nicht im Inland geschlossen *und* führen sie keinen gemeinsamen Familiennamen, so können sie eine Erklärung über den Ehenamen entsprechend § 1355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeben, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder deutsches Recht für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend wird. *§ 13 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 des Ehegesetzes ist sinngemäß anzuwenden.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 10
Name

(1) unverändert

siehe Absatz 6

(2) Ehegatten können bei der Eheschließung im Inland durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten **ihren** nach der Eheschließung zu führenden Namen wählen

1. **nach dem** Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten angehört, ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1, oder

2. **nach deutschem** Recht, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(3) Ist die Ehe zwischen einem deutschen und einem ausländischen Ehegatten nicht im Inland geschlossen worden und haben die Ehegatten bei der Eheschließung keine Erklärung über ihre Namensführung in der Ehe abgegeben, so kann der deutsche Ehegatte erklären, daß er seinen Familiennamen nach dem Recht des Staates führen will, dem der andere Ehegatte angehört. Die Erklärung ist abzugeben, wenn die Eintragung des Familiennamens in ein deutsches Personenstandsbuch erforderlich wird, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres nach Rückkehr in das Inland; § 13 a Abs. 3 des Ehegesetzes und § 1617 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind sinngemäß anzuwenden. Gibt der deutsche Ehegatte keine Erklärung ab, so führt er in der Ehe den Familiennamen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat.

(4) Führen Ehegatten, welche die Ehe nicht im Inland geschlossen haben und von denen mindestens einer nicht Deutscher ist, keinen gemeinsamen Familiennamen, so können sie eine Erklärung über den Ehenamen entsprechend § 1355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeben,

1. wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder

2. wenn deutsches Recht für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend wird.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist kein Elternteil Deutscher, so kann vor der Beurkundung der Geburt eines gemeinsamen ehelichen Kindes dessen gesetzlicher Vertreter gegenüber dem Standesbeamten bestim-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

men, daß das Kind den Familiennamen erhalten soll

1. nach dem Recht eines Staates, dem ein Elternteil angehört, ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1, oder
2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(6) Ein nichteheliches Kind kann den Namen auch nach dem Recht des Staates erhalten, dem ein Elternteil oder ein den Namen Erteilender angehört.

siehe Absatz 2

Artikel 11
Form von Rechtsgeschäften

(1) Ein Rechtsgeschäft ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts des Staates, in dem es vorgenommen wird, erfüllt.

(2) Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in verschiedenen Staaten befinden, so ist er formgültig, wenn er die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts eines dieser Staaten erfüllt.

(3) Wird der Vertrag durch einen Vertreter geschlossen, so ist bei Anwendung der Absätze 1 und 2 der Staat maßgebend, in dem sich der Vertreter befindet.

(4) Verträge, die ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand haben, unterliegen den zwingenden Formvorschriften des Staates, in dem das Grundstück belegen ist, sofern diese nach dem Recht dieses Staates ohne Rücksicht auf den Ort des Abschlusses des Vertrages und auf das Recht, dem er unterliegt, anzuwenden sind.

(5) Ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird, ist nur formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts erfüllt, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist.

Artikel 12
Schutz des anderen Vertragsteils

(1) Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in demselben Staat befinden, so kann sich eine natürliche Person, die nach den Sachvorschriften des Rechts dieses Staates rechts-, geschäfts- und handlungsfähig wäre, nur dann auf ihre aus den Sachvorschriften des Rechts eines anderen Staates abgeleitete Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit berufen, wenn der andere Vertragsteil bei Ver-

Artikel 11
Form von Rechtsgeschäften

(1) Ein Rechtsgeschäft ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen wird.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Artikel 12
Schutz des anderen Vertragsteils

Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in demselben Staat befinden, so kann sich eine natürliche Person, die nach den Sachvorschriften des Rechts dieses Staates rechts-, geschäfts- und handlungsfähig wäre, nur dann auf ihre aus den Sachvorschriften des Rechts eines anderen Staates abgeleitete Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit berufen, wenn der andere Vertragsteil bei Ver-

Entwurf

tragsabschluß diese Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit kannte oder kennen mußte. Dies gilt nicht für familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie für Verfügungen über ein in einem anderen Staat belegenes Grundstück.

(2) Absatz 1 gilt bei einem Mangel der Vertretungsmacht eines Elternteils, Vormunds oder Pflegers entsprechend.

Dritter Abschnitt
Familienrecht

Artikel 13
Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört.

(2) Fehlt danach eine Voraussetzung, so ist insoweit deutsches Recht anzuwenden, wenn

1. ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder Deutscher ist,
2. die Verlobten die zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Voraussetzung unternommen haben und
3. es mit der Eheschließungsfreiheit unvereinbar ist, die Eheschließung zu versagen; insbesondere steht die frühere Ehe eines Verlobten nicht entgegen, wenn ihr Bestand durch eine hier erlassene oder anerkannte Entscheidung beseitigt oder der Ehegatte des Verlobten für tot erklärt ist.

(3) Eine Ehe kann im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, kann jedoch vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden; eine beglaubigte Abschrift der Eintragung der so geschlossenen Ehe in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, erbringt vollen Beweis der Eheschließung.

Artikel 14
Allgemeine Ehwirkungen

(1) Die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen

1. dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören oder während der Ehe zuletzt angehörten, wenn einer von ihnen diesem Staat noch angehört, sonst
2. dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hilfsweise

Beschlüsse des 6. Ausschusses

tragsabschluß diese Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit kannte oder kennen mußte. Dies gilt nicht für familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie für Verfügungen über ein in einem anderen Staat belegenes Grundstück.

Absatz 2 entfällt

Dritter Abschnitt
Familienrecht

Artikel 13

unverändert

Artikel 14
Allgemeine Ehwirkungen

(1) Die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen

1. **unverändert**
2. **unverändert**

Entwurf

3. dem Recht des Staates, mit dem die Ehegatten gemeinsam am engsten verbunden sind, *insbesondere durch den Verlauf der ehelichen Lebensgemeinschaft oder durch den Ort der Eheschließung.*

(2) Gehört ein Ehegatte mehreren Staaten an, so können die Ehegatten ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1 das Recht eines dieser Staaten wählen, falls ihm auch der andere Ehegatte angehört.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor und haben die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in demselben Staat, so können sie für die Zeit, bis sie eine gemeinsame Staatsangehörigkeit erlangen, das Recht des Staates wählen, dem ein Ehegatte angehört. *Dies gilt entsprechend, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegen und kein Ehegatte dem Staat angehört, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.*

(4) *Die Rechtswahl kann aufgehoben werden, sobald ein Ehegatte die Staatsangehörigkeit des Staates verliert, dessen Recht gewählt wurde.*

(5) Die Rechtswahl und ihre Aufhebung müssen im Inland notariell beurkundet werden, sonst den Formerfordernissen für einen Ehevertrag nach dem gewählten Recht oder am Ort der Rechtswahl entsprechen.

Artikel 15
Güterstand

(1) Die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe unterliegen dem bei der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebenden Recht.

(2) Die Ehegatten können für die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe wählen

1. das Recht des Staates, dem einer von ihnen angehört, oder
2. das Recht des Staates, in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) *Die Rechtswahl muß im Inland notariell beurkundet werden, sonst den Formerfordernissen für einen Ehevertrag nach dem gewählten Recht oder am Ort der Rechtswahl entsprechen.*

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen bleiben unberührt.

Artikel 16
Schutz Dritter im Eherecht

(1) Unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen einer Ehe dem Recht eines anderen Staates und hat einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder betreibt er hier

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. dem Recht des Staates, mit dem die Ehegatten **auf andere Weise** gemeinsam am engsten verbunden sind.

(2) unverändert

(3) **Ehegatten** können das Recht des Staates wählen, dem ein Ehegatte angehört, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegen und

1. kein Ehegatte dem Staat angehört, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, **oder**
2. die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in demselben Staat haben.

Die Wirkungen der Rechtswahl enden, wenn die Ehegatten eine gemeinsame Staatsangehörigkeit erlangen.

(4) Die Rechtswahl **muß** notariell beurkundet werden. **Wird sie nicht im Inland vorgenommen, so genügt es, wenn sie** den Formerfordernissen für einen Ehevertrag nach dem gewählten Recht oder am Ort der Rechtswahl **entspricht.**

Artikel 15
Güterstand

(1) unverändert

(2) Die Ehegatten können für die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe wählen

1. das Recht des Staates, dem einer von ihnen angehört,
2. das Recht des Staates, in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, **oder**

3. für unbewegliches Vermögen das Recht des Lageorts.

(3) Artikel 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) unverändert

Artikel 16
Schutz Dritter

(1) unverändert

Entwurf

ein Gewerbe, so ist § 1412 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden; der fremde gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

(2) Auf im Inland vorgenommene Rechtsgeschäfte ist § 1357, auf hier befindliche bewegliche Sachen § 1362, auf ein hier betriebenes Erwerbsgeschäft sind die §§ 1431, 1456 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden, soweit diese Vorschriften für gutgläubige Dritte günstiger sind als das fremde Recht.

(3) *Die §§ 1558, 1559 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Eintragungen in das Güterrechtsregister bei jedem Amtsgericht zu bewirken sind, in dessen Bezirk einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.*

Artikel 17 Scheidung

(1) Die Scheidung unterliegt dem Recht, das im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist. Kann die Ehe hier nach nicht geschieden werden, so unterliegt die Scheidung dem deutschen Recht, wenn der die Scheidung begehrende Ehegatte in diesem Zeitpunkt Deutscher ist oder dies bei der Eheschließung war.

(2) Eine Ehe kann im Inland nur durch ein Gericht geschieden werden.

(3) Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach Absatz 1 Satz 1 anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn ihn das Recht eines der Staaten kennt, denen die Ehegatten im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags angehören. Kann ein Versorgungsausgleich danach nicht stattfinden, so ist er nach deutschem Recht durchzuführen,

1. *wenn ein Ehegatte in diesem Zeitpunkt Deutscher ist oder dies bei der Eheschließung war oder*
2. *auf Antrag eines Ehegatten, wenn der andere Ehegatte in der Ehezeit eine Anwartschaft bei einem inländischen Versorgungsträger erworben hat.*

Artikel 18 Unterhalt

(1) Auf Unterhaltungspflichten sind die Sachvorschriften des am jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltenden Rechts anzuwenden. Kann der Berechtigte nach diesem Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so sind die Sachvorschriften des

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

Absatz 3 entfällt

Artikel 17 Scheidung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach Absatz 1 Satz 1 anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn ihn das Recht eines der Staaten kennt, denen die Ehegatten im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags angehören. Kann ein Versorgungsausgleich danach nicht stattfinden, so ist er auf Antrag eines Ehegatten nach deutschem Recht durchzuführen,

1. *wenn der andere Ehegatte in der Ehezeit eine inländische Versorgungsanwartschaft erworben hat oder*
2. *wenn die allgemeinen Wirkungen der Ehe während eines Teils der Ehezeit einem Recht unterlagen, das den Versorgungsausgleich kennt,*

soweit seine Durchführung im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse auch während der nicht im Inland verbrachten Zeit der Billigkeit nicht widerspricht.

Artikel 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Rechts des Staates anzuwenden, dem sie gemeinsam angehören.

(2) Kann der Berechtigte nach dem gemäß Absatz 1 Satz 1 oder 2 anzuwendenden Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so ist deutsches Recht anzuwenden.

(3) Bei Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten kann der Verpflichtete dem Anspruch des Berechtigten entgegenhalten, daß nach den Sachvorschriften des Rechts des Staates, dem sie gemeinsam angehören, oder, mangels einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit, des am gewöhnlichen Aufenthalt des Verpflichteten geltenden Rechts eine solche Pflicht nicht besteht.

(4) Wenn eine Ehescheidung hier ausgesprochen oder anerkannt worden ist, so ist für die Unterhaltspflichten zwischen den geschiedenen Ehegatten und die Änderung von Entscheidungen über diese Pflichten das auf die Ehescheidung angewandte Recht maßgebend. Dies gilt auch im Fall einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und im Fall einer für nichtig oder als ungültig erklärten Ehe.

(5) Deutsches Recht ist anzuwenden, wenn sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete Deutsche sind und der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(6) Das auf eine Unterhaltspflicht anzuwendende Recht bestimmt insbesondere,

1. ob, in welchem Ausmaß und von wem der Berechtigte Unterhalt verlangen kann,
2. wer zur Einleitung des Unterhaltsverfahrens berechtigt ist und welche Fristen für die Einleitung gelten,
3. das Ausmaß der Erstattungspflicht des Unterhaltsverpflichteten, wenn eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung den ihr nach dem Recht, dem sie untersteht, zustehenden Erstattungsanspruch für die Leistungen geltend macht, die sie dem Berechtigten erbracht hat.

(7) Bei der Bemessung des Unterhaltsbetrags sind die Bedürfnisse des Berechtigten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigen, selbst wenn das anzuwendende Recht etwas anderes bestimmt.

Artikel 19
Eheliche Kindschaft

(1) Die eheliche Abstammung eines Kindes unterliegt dem Recht, das nach Artikel 14 Abs. 1 für die allgemeinen Wirkungen der Ehe der Mutter bei der Geburt des Kindes maßgebend ist. Gehören in diesem Zeitpunkt die Ehegatten verschiedenen Staaten an, so ist das Kind auch dann ehelich, wenn es nach dem Recht eines dieser Staaten ehelich ist. Ist die Ehe vor der Geburt aufgelöst worden, so ist der Zeitpunkt der Auflösung

Artikel 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

maßgebend. Das Kind kann die Ehelichkeit auch nach dem Recht des Staates anfechten, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kind unterliegt dem Recht, das nach Artikel 14 Abs. 1 für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist. Besteht eine Ehe nicht, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Ist das Wohl des Kindes gefährdet, so können Schutzmaßnahmen auch nach dem Recht des Staates ergriffen werden, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 20
Nichteheliche Kindschaft

(1) Die Abstammung eines nichtehelichen Kindes unterliegt dem Recht des Staates, dem die Mutter bei der Geburt des Kindes angehört. Dies gilt auch für Verpflichtungen des Vaters gegenüber der Mutter auf Grund der Schwangerschaft. Die Vaterschaft kann auch nach dem Recht des Staates festgestellt werden, dem der Vater im Zeitpunkt der Geburt des Kindes angehört.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem nichtehelichen Kind unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 21
Legitimation

(1) Die Legitimation durch nachfolgende Ehe unterliegt dem nach Artikel 14 Abs. 1 für die allgemeinen Wirkungen der Ehe bei der Eheschließung maßgebenden Recht. Gehören die Ehegatten verschiedenen Staaten an, so wird das Kind auch dann legitimiert, wenn es nach dem Recht eines dieser Staaten legitimiert wird.

(2) Die Legitimation in anderer Weise als durch nachfolgende Ehe unterliegt dem Recht des Staates, dem der Elternteil, für dessen eheliches Kind das Kind erklärt werden soll, bei der Legitimation angehört oder, falls er vor dieser gestorben ist, zuletzt angehörte.

Artikel 22
Annahme als Kind

Die Annahme als Kind unterliegt dem Recht des Staates, dem der Annehmende bei der Annahme angehört. Die Annahme durch einen oder beide Ehegatten unterliegt dem Recht, das nach Artikel 14 Abs. 1 für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist.

Artikel 23
Zustimmung

Die Erforderlichkeit und die Erteilung der Zustimmung des Kindes und einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, zu einer Abstammungserklärung, Na-

Artikel 20
Nichteheliche Kindschaft

(1) Die Abstammung eines nichtehelichen Kindes unterliegt dem Recht des Staates, dem die Mutter bei der Geburt des Kindes angehört. Dies gilt auch für Verpflichtungen des Vaters gegenüber der Mutter auf Grund der Schwangerschaft. Die Vaterschaft kann auch nach dem Recht des Staates, dem der Vater im Zeitpunkt der Geburt des Kindes angehört, **oder nach dem Recht des Staates festgestellt werden, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.**

(2) unverändert

Artikel 21

unverändert

Artikel 22

unverändert

Artikel 23

unverändert

Entwurf

menserteilung, Legitimation oder Annahme als Kind unterliegen zusätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört. Soweit es zum Wohl des Kindes erforderlich ist, ist statt dessen das deutsche Recht anzuwenden.

Artikel 24

Vormundschaft und Pflegschaft

(1) Die Entstehung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft und Pflegschaft sowie der Inhalt der gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft unterliegen dem Recht des Staates, dem der Mündel oder Pflegling angehört. Im Fall einer Entmündigung nach Artikel 8 kann die Vormundschaft nach deutschem Recht angeordnet werden.

(2) Ist eine Pflegschaft erforderlich, weil nicht feststeht, wer an einer Angelegenheit beteiligt ist, oder weil ein Beteiligter sich in einem anderen Staat befindet, so ist das Recht anzuwenden, das für die Angelegenheit maßgebend ist.

(3) Vorläufige Maßregeln sowie der Inhalt der angeordneten Vormundschaft und Pflegschaft unterliegen dem Recht des anordnenden Staates.

Vierter Abschnitt

Erbrecht

Artikel 25

Rechtsnachfolge von Todes wegen

Die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte.

Artikel 26

Verfügungen von Todes wegen

(1) Eine letztwillige Verfügung ist, auch wenn sie von mehreren Personen in derselben Urkunde errichtet wird, hinsichtlich ihrer Form gültig, wenn diese den Formerfordernissen *des Rechts* entspricht

1. eines Staates, dem der Erblasser ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1 im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes angehörte,
2. des Ortes, an dem der Erblasser letztwillig verfügt hat,
3. eines Ortes, an dem der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 24

Vormundschaft und Pflegschaft

(1) Die Entstehung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft und Pflegschaft sowie der Inhalt der gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft unterliegen dem Recht des Staates, dem der Mündel oder Pflegling angehört. Im Fall einer Entmündigung nach Artikel 8 kann die Vormundschaft nach deutschem Recht angeordnet werden; **anstelle dieser Maßnahmen kann auch eine Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet werden.**

(2) unverändert

(3) unverändert

Vierter Abschnitt

Erbrecht

Artikel 25

Rechtsnachfolge von Todes wegen

(1) Die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte.

(2) Der Erblasser kann für im Inland belegenes unbewegliches Vermögen in der Form einer Verfügung von Todes wegen deutsches Recht wählen.

Artikel 26

Verfügungen von Todes wegen

(1) Eine letztwillige Verfügung ist, auch wenn sie von mehreren Personen in derselben Urkunde errichtet wird, hinsichtlich ihrer Form gültig, wenn diese den Formerfordernissen entspricht

1. **des Rechts** eines Staates, dem der Erblasser ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1 im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes angehörte,
2. **des Rechts** des Ortes, an dem der Erblasser letztwillig verfügt hat,
3. **des Rechts** eines Ortes, an dem der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte,

Entwurf

4. soweit es sich um unbewegliches Vermögen handelt, des Ortes, an dem sich dieses befindet.

Ob der Erblasser an einem bestimmten Ort einen Wohnsitz hatte, regelt das an diesem Ort geltende Recht.

(2) Absatz 1 ist auch auf letztwillige Verfügungen anzuwenden, durch die eine frühere letztwillige Verfügung widerrufen wird. Der Widerruf ist hinsichtlich seiner Form auch dann gültig, wenn diese einer der Rechtsordnungen entspricht, nach denen die widerrufenen letztwillige Verfügung gemäß Absatz 1 gültig war.

(3) Die Vorschriften, welche die für letztwillige Verfügungen zugelassenen Formen mit Beziehung auf das Alter, die Staatsangehörigkeit oder andere persönliche Eigenschaften des Erblassers beschränken, werden als zur Form gehörend angesehen. Das gleiche gilt für Eigenschaften, welche die für die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung erforderlichen Zeugen besitzen müssen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für andere Verfügungen von Todes wegen entsprechend.

(5) Im übrigen unterliegen die Gültigkeit der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen und die Bindung an sie dem Recht, das im Zeitpunkt der Verfügung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden wäre. Die einmal erlangte Testierfähigkeit wird durch Erwerb oder Verlust der Rechtsstellung als Deutscher nicht beeinträchtigt.

Fünfter Abschnitt

Schuldrecht

Erster Unterabschnitt

Vertragliche Schuldverhältnisse

Artikel 27

Freie Rechtswahl

(1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muß ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für den ganzen Vertrag oder nur für einen Teil treffen.

(2) Die Parteien können jederzeit vereinbaren, daß der Vertrag einem anderen Recht unterliegen soll als dem, das zuvor auf Grund einer früheren Rechtswahl oder auf Grund anderer Vorschriften dieses Unterabschnitts für ihn maßgebend war. Die Formgültigkeit des Vertrages nach Artikel 11 und Rechte Dritter werden durch eine Änderung der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nach Vertragsabschluß nicht berührt.

(3) Ist der sonstige Sachverhalt im Zeitpunkt der Rechtswahl nur mit einem Staat verbunden,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. **des Rechts** des Ortes, an dem sich unbewegliches Vermögen befindet, soweit es sich um **dieses** handelt, **oder**

5. **des Rechts, das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden ist oder im Zeitpunkt der Verfügung anzuwenden wäre.**

Ob der Erblasser an einem bestimmten Ort einen Wohnsitz hatte, regelt das an diesem Ort geltende Recht.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Fünfter Abschnitt

Schuldrecht

Erster Unterabschnitt

Vertragliche Schuldverhältnisse

Artikel 27

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

so kann die Wahl des Rechts eines anderen Staates — auch wenn sie durch die Vereinbarung der Zuständigkeit eines Gerichts eines anderen Staates ergänzt ist — die Bestimmungen nicht berühren, von denen nach dem Recht jenes Staates durch Vertrag nicht abgewichen werden kann (zwingende Bestimmungen).

(4) Auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht sind die Artikel 11, 12 Abs. 1, Artikel 29 Abs. 3 und Artikel 31 anzuwenden.

Artikel 28
Mangels Rechtswahl
anzuwendendes Recht

(1) Soweit das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht nach Artikel 27 vereinbart worden ist, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Läßt sich jedoch ein Teil des Vertrages von dem Rest des Vertrages trennen und weist dieser Teil eine engere Verbindung mit einem anderen Staat auf, so kann auf ihn ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates angewandt werden.

(2) Es wird vermutet, daß der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn es sich um eine Gesellschaft, einen Verein oder eine juristische Person handelt, ihre Hauptverwaltung hat. Ist der Vertrag jedoch in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Partei geschlossen worden, so wird vermutet, daß er die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem sich deren Hauptniederlassung befindet oder in dem, wenn die Leistung nach dem Vertrag von einer anderen als der Hauptniederlassung zu erbringen ist, sich die andere Niederlassung befindet. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden, wenn sich die charakteristische Leistung nicht bestimmen läßt.

(3) Soweit der Vertrag ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand hat, wird vermutet, daß er die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem das Grundstück belegen ist.

(4) Bei Güterbeförderungsverträgen wird vermutet, daß sie mit dem Staat die engsten Verbindungen aufweisen, in dem der Beförderer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Hauptniederlassung hat, sofern sich in diesem Staat auch der Verladeort oder der Entladeort oder die Hauptniederlassung des Absenders befindet. Als Güterbeförderungsverträge gelten für die Anwendung dieses Absatzes auch Charterverträge für eine einzige Reise und andere Verträge, die in der Hauptsache der Güterbeförderung dienen.

(5) Die Vermutungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 gelten nicht, wenn sich aus der Gesamtheit

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht sind die Artikel 11, 12, 29 Abs. 3 und Artikel 31 anzuwenden.

Artikel 28

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

der Umstände ergibt, daß der Vertrag engere Verbindungen mit einem anderen Staat aufweist.

Artikel 29
Verbraucherverträge

(1) Bei Verträgen über die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem Zweck, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Berechtigten (Verbrauchers) zugerechnet werden kann, sowie bei Verträgen zur Finanzierung eines solchen Geschäfts darf eine Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, daß dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird,

1. wenn dem Vertragsabschluß ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung in diesem Staat vorausgegangen ist und wenn der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat,
2. wenn der Vertragspartner des Verbrauchers oder sein Vertreter die Bestellung des Verbrauchers in diesem Staat entgegengenommen hat oder
3. wenn der Vertrag den Verkauf von Waren betrifft und der Verbraucher von diesem Staat in einen anderen Staat gereist ist und dort seine Bestellung aufgegeben hat, sofern diese Reise vom Verkäufer mit dem Ziel herbeigeführt worden ist, den Verbraucher zum Vertragsabschluß zu veranlassen.

(2) Mangels einer Rechtswahl unterliegen Verbraucherverträge, die unter den in Absatz 1 bezeichneten Umständen zustande gekommen sind, dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Auf Verbraucherverträge, die unter den in Absatz 1 bezeichneten Umständen geschlossen worden sind, ist Artikel 11 Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden. Die Form dieser Verträge unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für

1. Beförderungsverträge,
2. Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Sie gelten jedoch für Reiseverträge, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen.

Artikel 29

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 30

Artikel 30

Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse
von Einzelpersonen

unverändert

(1) Bei Arbeitsverträgen und Arbeitsverhältnissen darf die Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, daß dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts gewährt wird, das nach Absatz 2 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre.

(2) Mangels einer Rechtswahl unterliegen Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse dem Recht des Staates,

1. in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, selbst wenn er vorübergehend in einen anderen Staat entsandt ist, oder
2. in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, sofern dieser seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet,

es sei denn, daß sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, daß der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweist; in diesem Fall ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Artikel 31

Artikel 31

Einigung und materielle Wirksamkeit

unverändert

(1) Das Zustandekommen und die Wirksamkeit des Vertrages oder einer seiner Bestimmungen beurteilen sich nach dem Recht, das anzuwenden wäre, wenn der Vertrag oder die Bestimmung wirksam wäre.

(2) Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß es nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkung des Verhaltens einer Partei nach dem in Absatz 1 bezeichneten Recht zu bestimmen, so kann sich diese Partei für die Behauptung, sie habe dem Vertrag nicht zugestimmt, auf das Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts berufen.

Artikel 32

Artikel 32

Geltungsbereich des auf den Vertrag
anzuwendenden Rechts

unverändert

(1) Das nach den Artikeln 27 bis 30 und nach Artikel 33 Abs. 1 und 2 auf einen Vertrag anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für

1. seine Auslegung,
2. die Erfüllung der durch ihn begründeten Verpflichtungen,
3. die Folgen der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung dieser Verpflichtungen einschließlich der Schadensbemessung, soweit sie nach Rechtsvorschriften erfolgt, innerhalb der

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

durch das deutsche Verfahrensrecht gezogenen Grenzen,

4. die verschiedenen Arten des Erlöschens der Verpflichtungen sowie die Verjährung und die Rechtsverluste, die sich aus dem Ablauf einer Frist ergeben,
5. die Folgen der Nichtigkeit des Vertrages.

(2) In bezug auf die Art und Weise der Erfüllung und die vom Gläubiger im Fall mangelhafter Erfüllung zu treffenden Maßnahmen ist das Recht des Staates, in dem die Erfüllung erfolgt, zu berücksichtigen.

(3) Das für den Vertrag maßgebende Recht ist insoweit anzuwenden, als es für vertragliche Schuldverhältnisse gesetzliche Vermutungen aufstellt oder die Beweislast verteilt. Zum Beweis eines Rechtsgeschäfts sind alle Beweismittel des deutschen Verfahrensrechts und, sofern dieses nicht entgegensteht, eines der nach Artikel 11 und 29 Abs. 3 maßgeblichen Rechte, nach denen das Rechtsgeschäft formgültig ist, zulässig.

Artikel 33

Übertragung der Forderung;
gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Bei Abtretung einer Forderung ist für die Verpflichtungen zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger das Recht maßgebend, dem der Vertrag zwischen ihnen unterliegt.

(2) Das Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt, bestimmt ihre Übertragbarkeit, das Verhältnis zwischen neuem Gläubiger und Schuldner, die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann, und die befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner.

(3) Hat ein Dritter die Verpflichtung, den Gläubiger einer Forderung zu befriedigen, so bestimmt das für die Verpflichtung des Dritten maßgebende Recht, ob er die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner gemäß dem für deren Beziehungen maßgebenden Recht ganz oder zu einem Teil geltend zu machen berechtigt ist. Dies gilt auch, wenn mehrere Personen dieselbe Forderung zu erfüllen haben und der Gläubiger von einer dieser Personen befriedigt worden ist.

Artikel 34

Zwingende Vorschriften

(1) Bei Anwendung des Rechts eines bestimmten Staates auf Grund dieses Unterabschnitts kann den zwingenden Bestimmungen des Rechts eines anderen Staates, mit dem der Sachverhalt eine enge Verbindung aufweist, Wirkung verliehen werden, soweit diese Bestimmungen nach dem Recht des letztgenannten Staates ohne Rücksicht darauf anzuwenden sind, welchem Recht der Vertrag unterliegt. Bei der Entscheidung, ob diesen zwingenden Bestimmungen Wirkung zu verleihen ist, sind ihre Natur und ihr

Artikel 33

unverändert

Artikel 34

Zwingende Vorschriften

Absatz 1 entfällt

Entwurf

Gegenstand sowie die Folgen zu berücksichtigen, die sich aus ihrer Anwendung oder ihrer Nichtanwendung ergeben würden.

(2) Dieser Unterabschnitt berührt nicht die Anwendung der Bestimmungen des deutschen Rechts, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

Artikel 35

Rück- und Weiterverweisung; Rechtsspaltung

(1) Unter dem nach diesem Unterabschnitt anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Sachvorschriften zu verstehen.

(2) Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede für vertragliche Schuldverhältnisse ihre eigenen Rechtsvorschriften hat, so gilt für die Bestimmung des nach diesem Unterabschnitt anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.

Artikel 36

Einheitliche Auslegung

Bei der Auslegung und Anwendung der für vertragliche Schuldverhältnisse geltenden Vorschriften dieses Kapitels ist *dem internationalen Charakter der Regelungen und dem Wunsch Rechnung zu tragen, eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieser Regelungen in den Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. ... II S. ...) zu erreichen.*

Artikel 37

Ausnahmen

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind nicht anzuwenden auf

1. Verpflichtungen aus Wechseln, Schecks und anderen Inhaber- oder Orderpapieren, sofern die Verpflichtungen aus diesen anderen Wertpapieren aus deren Handelbarkeit entstehen;
2. Fragen betreffend das Gesellschaftsrecht, das Vereinsrecht und das Recht der juristischen Personen, wie zum Beispiel die Errichtung, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die innere Verfassung und die Auflösung von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen sowie die persönliche gesetzliche Haftung der Gesellschafter und der Organe für die Schulden der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person;
3. die Frage, ob ein Vertreter die Person, für deren Rechnung er zu handeln vorgibt, Dritten gegenüber verpflichten kann, oder ob das Organ einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person diese Gesellschaft, diesen Verein oder diese juristische Person gegenüber Dritten verpflichten kann;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Dieser Unterabschnitt berührt nicht die Anwendung der Bestimmungen des deutschen Rechts, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

Artikel 35

unverändert

Artikel 36

Einheitliche Auslegung

Bei der Auslegung und Anwendung der für vertragliche Schuldverhältnisse geltenden Vorschriften dieses Kapitels ist **zu berücksichtigen, daß die ihnen zugrundeliegenden** Regelungen des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. ... II S. ...) **in den Vertragsstaaten einheitlich ausgelegt und angewandt werden sollen.**

Artikel 37

unverändert

Entwurf

4. Versicherungsverträge, die in dem Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken, mit Ausnahme von Rückversicherungsverträgen. Ist zu entscheiden, ob ein Risiko in diesem Gebiet belegen ist, so wendet das Gericht sein Recht an.

Zweiter Unterabschnitt
Außervertragliche Schuldverhältnisse“.

8. In den Überschriften vor den Artikeln 55 und 153 wird jeweils das Wort „Abschnitt“ durch „Teil“ ersetzt.
9. *Nach dem Artikel 218 wird angefügt:*

„Fünfter Teil
Übergangsrecht
aus Anlaß jüngerer Änderungen
des Bürgerlichen Gesetzbuchs
und dieses Einführungsgesetzes“.

Artikel [219]
Übergangsvorschrift zum Gesetz vom ...
zur Neuordnung des Internationalen Privat-
rechts

(1) Auf vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Neuordnungsgesetzes) abgeschlossene Vorgänge bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar.

(2) Die Wirkungen familienrechtlicher Rechtsverhältnisse unterliegen von dem in Absatz 1 genannten Tag an den Vorschriften des Zweiten Kapitels des Ersten Teils. Die güterrechtlichen Wirkungen einer Ehe unterliegen *weiterhin dem bisher anwendbaren Recht*; die Ehegatten können jedoch eine Rechtswahl nach Artikel 15 Abs. 2, 3 treffen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Zweiter Unterabschnitt
Außervertragliche Schuldverhältnisse“.

8. unverändert
9. Die Überschrift vor dem Artikel 219 erhält folgende Fassung:

„Fünfter Teil
Übergangsrecht
aus Anlaß jüngerer Änderungen
des Bürgerlichen Gesetzbuchs
und dieses Einführungsgesetzes“.

10. Der Artikel 219 erhält folgende Überschrift:

„Übergangsvorschrift zum Gesetz vom 8. November 1985 zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts“.

11. Nach dem Artikel 219 wird angefügt:

„Artikel 220
Übergangsvorschrift zum Gesetz vom ...
zur Neuordnung des Internationalen Privat-
rechts

- (1) unverändert

(2) Die Wirkungen familienrechtlicher Rechtsverhältnisse unterliegen von dem in Absatz 1 genannten Tag an den Vorschriften des Zweiten Kapitels des Ersten Teils.

(3) Die güterrechtlichen Wirkungen von Ehen, die nach dem 31. März 1953 und vor dem 9. April 1983 geschlossen worden sind, unterliegen bis zum 8. April 1983

1. dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten bei der Eheschließung angehörten, sonst
2. dem Recht, dem die Ehegatten sich unterstellt haben oder von dessen Anwendung sie ausgegangen sind, insbesondere nachdem sie einen Ehevertrag geschlossen haben, hilfsweise
3. dem Recht des Staates, dem der Ehemann bei der Eheschließung angehörte.

Für die Zeit nach dem 8. April 1983 ist Artikel 15 anzuwenden. Dabei tritt für Ehen, auf die vor-

Entwurf

(3) Unterliegt die Namensführung *eines* Ehegatten einem Recht, das eine *Wahl* im Sinn des § 1355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuläßt, so kann der *andere* Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Familiennamen *dieses* Ehegatten zu seinem Ehenamen bestimmen, *soweit hierdurch* ein gemeinsamer Familienname zustande kommt. Die Erklärung ist, wenn die Ehe im Inland geschlossen wird, bei der Eheschließung abzugeben. Ist die Ehe im Inland vor dem in Absatz 1 genannten Tag oder nicht im Inland geschlossen worden, so bedarf die Erklärung der öffentlichen Beglaubigung. Gibt der Ehegatte keine Erklärung ab, so führt er in der Ehe den Familiennamen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat.

(4) Führen die Eltern eines ehelichen Kindes keinen gemeinsamen Ehenamen, so kann vor der Beurkundung der Geburt des Kindes dessen gesetzlicher Vertreter gegenüber dem Standesbeamten bestimmen, welchen Familiennamen, den ein Elternteil führt, das Kind erhalten soll. Trifft er keine Bestimmung, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.“

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröf-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

her Satz 1 Nr. 3 anzuwenden war, an die Stelle des Zeitpunkts der Eheschließung der 9. April 1983. Soweit sich allein aus einem Wechsel des anzuwendenden Rechts zum Ablauf des 8. April 1983 Ansprüche wegen der Beendigung des früheren Güterstandes ergeben würden, gelten sie bis zu dem in Absatz 1 genannten Tag als gestundet. Auf die güterrechtlichen Wirkungen von Ehen, die nach dem 8. April 1983 geschlossen worden sind, ist Artikel 15 anzuwenden. Die güterrechtlichen Wirkungen von Ehen, die vor dem 1. April 1953 geschlossen worden sind, bleiben unberührt; die Ehegatten können jedoch eine Rechtswahl nach Artikel 15 Abs. 2, 3 treffen.

(4) Ist ein Ehegatte Deutscher und der andere Ehegatte ausländischer Staatsangehöriger und unterliegt die Namensführung **des ausländischen** Ehegatten einem Recht, das eine **Bestimmung des Ehenamens** im Sinn des § 1355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuläßt, so kann der **deutsche** Ehegatte, **der eine Erklärung nach Artikel 10 Abs. 3 nicht abgegeben hat**, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Familiennamen **des anderen** Ehegatten zu seinem Ehenamen bestimmen, **wenn dadurch** ein gemeinsamer Familienname zustande kommt. Die Erklärung ist, wenn die Ehe im Inland geschlossen wird, bei der Eheschließung abzugeben. Ist die Ehe im Inland vor dem in Absatz 1 genannten Tag oder nicht im Inland geschlossen worden, so bedarf die Erklärung der öffentlichen Beglaubigung. Gibt der Ehegatte keine Erklärung ab, so führt er in der Ehe den Familiennamen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat.

(5) Führen die Eltern eines ehelichen Kindes keinen gemeinsamen Ehenamen, so kann vor der Beurkundung der Geburt des Kindes dessen gesetzlicher Vertreter gegenüber dem Standesbeamten bestimmen, welchen Familiennamen, den ein Elternteil führt, das Kind erhalten soll. **Ist das Kind nicht im Inland geboren und seine Geburt nicht nach § 41 des Personenstandsgesetzes beurkundet worden**, so kann die **Bestimmung des Familiennamens nachgeholt werden**; sie ist vorzunehmen, wenn die Eintragung des Familiennamens in ein deutsches Personenstandsbuch oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird; die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben und bedarf der öffentlichen Beglaubigung. Trifft der gesetzliche Vertreter keine Bestimmung, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.“

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröf-

Entwurf

fentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1409 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1409

Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf nicht mehr geltendes oder ausländisches Recht bestimmt werden.“

2. Dem § 1746 Abs. 1 wird angefügt:

„Die Einwilligung bedarf bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit des Annehmenden und des Kindes der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.“

Artikel 3

Änderung des Verschollenheitsgesetzes

§ 12 des Verschollenheitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

(1) Für Todeserklärungen und Verfahren bei Feststellung der Todeszeit sind die deutschen Gerichte zuständig, wenn der Verschollene oder der Verstorbene in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat,

1. Deutscher war oder
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.

(2) Die deutschen Gerichte sind auch dann zuständig, wenn ein berechtigtes Interesse an einer Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit durch sie besteht.

(3) Die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht ausschließlich.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

fentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 1558 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Eintragungen in das Güterrechtsregister sind bei jedem Amtsgericht zu bewirken, in dessen Bezirk auch nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

3. § 1559 wird wie folgt gefaßt:

„Verlegt ein Ehegatte nach der Eintragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Bezirk, so muß die Eintragung im Register dieses Bezirks wiederholt werden. Die frühere Eintragung gilt als von neuem erfolgt, wenn ein Ehegatte den gewöhnlichen Aufenthalt in den früheren Bezirk zurückverlegt.“

4. Dem § 1746 Abs. 1 wird angefügt:

„Die Einwilligung bedarf bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit des Annehmenden und des Kindes der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.“

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Artikel 4

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 328 Abs. 1 werden die Nummern 2 bis 4 wie folgt gefaßt:
 - „2. wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und sich *darauf* beruft, das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsmäßig oder nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte;
 3. wenn das Urteil mit einem hier erlassenen oder einem anzuerkennenden früheren ausländischen Urteil oder wenn das ihm zugrundeliegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
 4. wenn die Anerkennung des Urteils zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist;“.

2. § 606 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 606 a

(1) Für Ehesachen sind die deutschen Gerichte zuständig, wenn ein Ehegatte

1. Deutscher ist oder bei der Eheschließung war oder
2. *seinen* gewöhnlichen Aufenthalt im Inland *hat*.

Diese Zuständigkeit ist nicht ausschließlich.

(2) *Ist keiner der Ehegatten Deutscher oder staatenlos, so ist Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nur anzuwenden, wenn die zu fällende Entscheidung nach dem Recht eines Staates, dem ein Ehegatte angehört, anerkannt werden wird.*

(3) Der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung steht *Absatz 2* und, wenn die Entscheidung von den Staaten anerkannt wird, denen die Ehegatten angehören, *Absatz 1* nicht entgegen.“

3. § 606 b wird aufgehoben.
4. § 621 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht aus-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 328 Abs. 1 werden die Nummern 2 bis 4 wie folgt gefaßt:
 - „2. wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und sich **hierauf** beruft, das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsmäßig oder nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte;
 3. unverändert
 4. unverändert

2. § 606 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 606 a

(1) Für Ehesachen sind die deutschen Gerichte zuständig,

1. wenn ein Ehegatte Deutscher ist oder bei der Eheschließung war,
2. **wenn beide Ehegatten ihren** gewöhnlichen Aufenthalt im Inland **haben**,
3. **wenn ein Ehegatte Staatenloser mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist oder**
4. **wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, es sei denn, daß die zu fällende Entscheidung offensichtlich nach dem Recht keines der Staaten anerkannt würde, denen einer der Ehegatten angehört.**

Diese Zuständigkeit ist nicht ausschließlich.

(2) Der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung steht **Absatz 1 Satz 1 Nr. 4** und, wenn die Entscheidung von den Staaten anerkannt wird, denen die Ehegatten angehören, **Nummern 1 bis 3** nicht entgegen.“

3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

schließlich zuständig, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war.“

5. § 640 a wird wie folgt gefaßt:

5. unverändert

„§ 640 a

(1) Hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk eine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Ist auch für diesen kein Gerichtsstand begründet, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig.

(2) Die deutschen Gerichte sind zuständig, wenn eine der Parteien

1. Deutscher ist oder

2. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Diese Zuständigkeit ist nicht ausschließlich.“

6. § 641 a Abs. 2 wird aufgehoben.

6. unverändert

7. Dem § 648 wird angefügt:

7. unverändert

„(3) Gegen eine Person, die nicht Deutscher ist und im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, kann der Antrag bei dem Amtsgericht gestellt werden, in dessen Bezirk sich die Person aufhält.“

8. Nach § 648 wird eingefügt:

8. unverändert

„§ 648 a

(1) Für die Entmündigung sind die deutschen Gerichte zuständig, wenn der zu Entmündigende

1. Deutscher ist oder

2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, seinen Aufenthalt im Inland hat.

Diese Zuständigkeit ist nicht ausschließlich.

(2) Die Entmündigung im Inland kann unterbleiben, wenn in einem anderen Staat, dessen Gerichte zuständig sind, ein Verfahren eingeleitet ist.“

9. § 676 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

9. unverändert

„(3) Die Vorschriften des § 647, des § 648 Abs. 3 und der §§ 648 a bis 655 gelten entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9a. § 1039 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1039

(1) Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Besteht das Schiedsgericht aus mehr als zwei Mitgliedern und ist von einem Schiedsrichter, obwohl er an der Abstimmung über den Schiedsspruch mitgewirkt hat, die Unterschrift nicht zu erlangen, so reicht die Unterschrift der übrigen Schiedsrichter aus; der Vorsitzende hat unter dem Schiedsspruch zu vermerken, daß die Unterschrift des einen Schiedsrichters nicht zu erlangen war.

(2) Der Schiedsspruch ist den Parteien in einer Ausfertigung zuzustellen, wenn sie nicht eine andere Art der Bekanntmachung vereinbart haben.

(3) Der Schiedsspruch ist auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niederzulegen; außer für den Fall der Vollstreckbarerklärung können die Parteien etwas anderes vereinbaren. Dem Schiedsspruch ist die Zustellungsurkunde oder, wenn eine andere Art der Bekanntmachung vereinbart ist, ein Nachweis der Bekanntmachung beizufügen.“

10. In § 1041 Abs. 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist;“.

10. unverändert

11. In § 1044 Abs. 2 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist;“.

11. unverändert

12. § 1045 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ernennung oder die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über das Erlöschen eines Schiedsvertrags oder über die Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig,

1. das im Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, sonst
2. das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, hilfsweise
3. in dessen Bezirk das schiedsrichterliche Verfahren stattfindet oder stattgefunden hat.“

Entwurf

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird eingefügt:

„§ 16 a

Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des anderen Staates nach deutschem Recht nicht zuständig sind;
2. wenn einem Beteiligten, der sich *auf das Verfahren nicht eingelassen hat* und sich *darauf* beruft, das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsmäßig oder nicht so rechtzeitig mitgeteilt worden ist, daß er seine Rechte wahrnehmen konnte;
3. wenn die Entscheidung mit einer hier erlassenen oder anzuerkennenden früheren ausländischen Entscheidung oder wenn das ihr zugrundeliegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
4. wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist.“

2. Nach § 35 wird eingefügt:

„§ 35 a

(1) Für Verrichtungen, die eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft betreffen, sind die deutschen Gerichte zuständig, wenn der Mündel, Pflegling oder das Kind

1. Deutscher ist oder
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(2) Die deutschen Gerichte sind ferner zuständig, soweit der Mündel, Pflegling oder das Kind der Fürsorge durch ein deutsches Gericht bedarf.

(3) Die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht ausschließlich.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird eingefügt:

„§ 16 a

Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist ausgeschlossen:

1. unverändert
2. wenn einem Beteiligten, der sich **zur Hauptsache nicht geäußert hat** und sich **hierauf** beruft, das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsmäßig oder nicht so rechtzeitig mitgeteilt worden ist, daß er seine Rechte wahrnehmen konnte;
3. unverändert
4. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(3) Ist der Mündel nicht Deutscher und ist eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht begründet, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

4. In § 43 Abs. 1 wird die Verweisung „nach den Vorschriften des § 36 Abs. 1, 2“ durch die Verweisung „nach den Vorschriften der §§ 35 a, 36 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

5. § 43 a wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Für Entscheidungen, welche die Ehe-
licherklärung betreffen, sind die deutschen
Gerichte zuständig, wenn der Vater oder das
Kind

1. Deutscher ist oder

2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
hat.

Diese Zuständigkeit ist nicht ausschließlich.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

c) Dem neuen Absatz 3 wird angefügt:

„Ist der Vater nicht Deutscher und hat er im
Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist
das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das
Kind seinen Wohnsitz oder, falls ein solcher
im Inland fehlt, seinen Aufenthalt hat.“

6. § 43 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 43 b

(1) Für Angelegenheiten, welche die Annahme
eines Kindes betreffen, sind die deutschen Ge-
richte zuständig, wenn der Annehmende, einer
der annehmenden Ehegatten oder das Kind

1. Deutscher ist oder

2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
hat.

Diese Zuständigkeit ist nicht ausschließlich.

(2) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk
der Annehmende oder einer der annehmenden
Ehegatten seinen Wohnsitz oder, falls ein solcher
im Inland fehlt, seinen Aufenthalt hat; maßge-
bend ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem
Zeitpunkt, in dem der Antrag oder eine Erklä-

3. unverändert

4. unverändert

5. § 43 a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Dem neuen Absatz 3 wird angefügt:

„Ist der Vater nicht Deutscher und hat er im
Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist
das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das
Kind seinen Wohnsitz oder, falls ein solcher
im Inland fehlt, seinen Aufenthalt hat; die
Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

rung eingereicht oder im Falle des § 1753 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Notar mit der Einreichung betraut wird.

(3) Ist der Annehmende oder einer der annehmenden Ehegatten Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

(4) Hat der Annehmende oder einer der annehmenden Ehegatten im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz oder, falls ein solcher im Inland fehlt, seinen Aufenthalt hat. Ist das Kind Deutscher und hat es im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.“

7. In § 44 Satz 1 wird die Verweisung „Artikel 23 Abs. 2“ durch die Verweisung „Artikel 24 Abs. 3“ ersetzt.

8. In § 47 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Sind für die Anordnung einer Vormundschaft sowohl die deutschen Gerichte wie die Gerichte eines anderen Staates zuständig und ist die Vormundschaft in dem anderen Staat *angeordnet*, so kann die Anordnung der Vormundschaft im Inland unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt.

(2) Sind für die Anordnung einer Vormundschaft sowohl die deutschen Gerichte wie die Gerichte eines anderen Staates zuständig und ist die Vormundschaft im Inland *angeordnet*, so kann das Gericht, bei dem die Vormundschaft anhängig ist, sie an den Staat, dessen Gerichte für die Anordnung der Vormundschaft zuständig sind, abgeben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt, der Vormund seine Zustimmung erteilt und dieser Staat sich zur Übernahme bereit erklärt. Verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet an Stelle des Gerichts, bei dem die Vormundschaft anhängig ist, das im Instanzenzug vorgeordnete Gericht. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.“

9. In § 185 Abs. 2 wird die Verweisung „Artikel 2 bis 5, 32“ durch die Verweisung „Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2, 50“ ersetzt.

7. unverändert

8. In § 47 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Sind für die Anordnung einer Vormundschaft sowohl die deutschen Gerichte wie die Gerichte eines anderen Staates zuständig und ist die Vormundschaft in dem anderen Staat **anhängig**, so kann die Anordnung der Vormundschaft im Inland unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt.

(2) Sind für die Anordnung einer Vormundschaft sowohl die deutschen Gerichte wie die Gerichte eines anderen Staates zuständig und **besteht** die Vormundschaft im Inland, so kann das Gericht, bei dem die Vormundschaft anhängig ist, sie an den Staat, dessen Gerichte für die Anordnung der Vormundschaft zuständig sind, abgeben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt, der Vormund seine Zustimmung erteilt und dieser Staat sich zur Übernahme bereit erklärt. Verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet an Stelle des Gerichts, bei dem die Vormundschaft anhängig ist, das im Instanzenzug vorgeordnete Gericht. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.“

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6

Artikel 6

Änderung sonstigen Bundesrechts**Änderung sonstigen Bundesrechts**

§ 1

§ 1

Änderung des Ehegesetzes

unverändert

§ 15a des Ehegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, verliert seine Wirksamkeit. Dies gilt nicht im Land Berlin.

§ 2

§ 2

Änderung des AGB-Gesetzes**Änderung des AGB-Gesetzes**

§ 10 Nr. 8 und § 12 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) werden aufgehoben; in § 24 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 2, 10, 11 und 12“ durch die Verweisung „§§ 2, 10 und 11“ ersetzt.

§ 10 Nr. 8 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) das durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 3

§ 3

Änderung der Grundbuchordnung

unverändert

§ 116 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Verweisung „Artikel 2 bis 5, 32, 55“ wird durch die Verweisung „Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2, 50, 55“ ersetzt.

§ 4

§ 4

**Änderung des Einführungsgesetzes
zu dem Gesetz über die**

unverändert

Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

§ 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Verweisung „Artikel 2 bis 5, 32, 55“ wird durch die Verweisung „Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2, 50, 55“ ersetzt.

§ 5

§ 5

**Änderung des Reichs- und
Staatsangehörigkeitsgesetzes****Änderung des Reichs- und
Staatsangehörigkeitsgesetzes**

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden vor dem Wort „eheliche“ die Wörter „nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch“ eingefügt.
2. In § 6 werden die Wörter „das minderjährige Kind“ durch die Wörter „das Kind, das im Zeitpunkt des Annahmeantrags das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB)
— Allgemeiner Teil —

In das Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird eingefügt:

„§ 34

Begrenzung von Rechten und Pflichten

(1) Soweit Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch von familienrechtlichen Begriffen abhängen, die nach Internationalem Privatrecht durch das Recht eines anderen Staates ausgefüllt werden, gelten sie nur für Personen, deren familienrechtliche Stellung auch sozialrechtlich vergleichbar ist.

(2) Ansprüche mehrerer verwitweter Ehegatten auf Hinterbliebenenrente werden anteilig und endgültig aufgeteilt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Die Wörter „das minderjährige Kind“ werden durch die Wörter „das Kind, das im Zeitpunkt des Annahmeantrags das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In das Erste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird nach § 33 eingefügt:

„§ 34

Begrenzung von Rechten und Pflichten

(1) Soweit Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch ein familienrechtliches Rechtsverhältnis voraussetzen, reicht ein Rechtsverhältnis, das gemäß Internationalem Privatrecht dem Recht eines anderen Staates unterliegt und nach diesem Recht besteht, nur aus, wenn es dem Rechtsverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs entspricht.

(2) unverändert

§ 7

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 a Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Der Antrag ist nur zulässig, wenn

1. die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen worden und ein Ehegatte oder der Antragsteller Deutscher ist; gleiches gilt, wenn ein Ehegatte oder der Antragsteller Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist;
2. die Ehe innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. An § 15 d Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt ferner für die Erklärung nach Artikel 10 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und für die Erklärung eines Ehegatten, durch die er den Familiennamen seines Ehegatten zu seinem Ehenamen bestimmt, sofern diese Erklärung nach Artikel 220 Abs. 4 Satz 3 des genannten Gesetzes der öffentlichen Beglaubigung bedarf.“

3. An § 31 a Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt ferner für die Erklärung des gesetzlichen Vertreters eines ehelichen Kindes, durch die er den Familiennamen des Kindes bestimmt, sofern diese Erklärung nach Artikel 220 Abs. 5 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche der öffentlichen Beglaubigung bedarf.“

4. In § 41 Abs. 3 erhält der erste Satzteil folgende Fassung:

„Ist ein Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren oder gestorben,“

§ 8

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt
(JWG)

§ 40 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt Pfleger nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und nach § 1705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter der elterlichen Sorge der Mutter steht.“

2. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und dessen Mutter die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt“ gestrichen.

§ 9

Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung
des Landes Baden-Württemberg
zur Rechtsbereinigung

Dem Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg zur Rechtsbereinigung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3602) wird angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„Macht es von dieser Ermächtigung Gebrauch, so sind die Notariate auch für die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen nach § 2261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständig.“

**Artikel 7
Schlußvorschriften**

**§ 1
Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

**Artikel 7
Schlußvorschriften**

**§ 1
unverändert**

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **1. September 1986** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Eylmann und Stiegler

I. Zum Beratungsverfahren

Den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Internationalen Privatrechts — Drucksache 10/504 — hat der Deutsche Bundestag in seiner 33. Sitzung vom 10. November 1983 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung vom 23. Januar 1985 einstimmig beschlossen, gegen den Gesetzentwurf aus wirtschaftspolitischer Sicht keine Einwendungen zu erheben. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 19. Februar 1986 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs. Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat am 19. Februar 1986 einstimmig bei einer Stimmhaltung beschlossen, aus entwicklungspolitischer Sicht folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Das Internationale Privatrecht führt in zahlreichen Fällen zur Anwendung nichtdeutscher Rechtsordnungen, besonders auch solcher von Ländern und Regionen der Dritten Welt. In einigen ist die Gleichstellung der Geschlechter — in der Regel zu Lasten der Frauen — rechtlich ebensowenig wie kulturell und sozial gegeben. Von der Anerkennung der Rechtsregeln anderer Rechtsordnungen, die eine Gleichberechtigung von Mann und Frau verweigern, sollte deshalb abgesehen werden. Eine bevorzugte Anerkennung des Rechts des Ehemannes oder des Vaters zum Nachteil der Ehefrau oder der Mutter muß zugunsten einer die Gleichberechtigung sichernden Norm unterbleiben.
2. Im übrigen sollte die Bundesregierung aufgefordert werden, künftig verstärkt dafür Sorge zu tragen, daß durch internationale Vereinbarungen mit möglichst vielen Ländern eine Rechtsharmonisierung stattfindet.

Den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht — Drucksache 10/503 — hat der Deutsche Bundestag in seiner 33. Sitzung vom 10. November 1983 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 23. Januar 1985 einstimmig beschlossen, aus wirtschaftspolitischer Sicht keine Einwendungen zu erheben. Der Aus-

schuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat am 19. Februar 1986 einstimmig bei einer Stimmhaltung beschlossen, keine Einwendungen aus entwicklungspolitischer Sicht zu erheben.

Der Rechtsausschuß hat beide Gesetzentwürfe in seiner 14., 16., 64., 72., 84. und 86. Sitzung vom 25. Januar und 22. Februar 1984, 6. November 1985, 23. Januar, 14. Mai und 4. Juni 1986 beraten. Seine Beratungen sind in Gesprächen der Berichterstatter eingehend vorbereitet worden. Der Rechtsausschuß hat seiner abschließenden Beratung die Ergebnisse dieser vorbereitenden Arbeiten zugrunde gelegt und sich auch die dabei angestellten Überlegungen und Begründungen für die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/504 — zu eigen gemacht.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf zur Neuordnung des Internationalen Privatrechts — Drucksache 10/504 — in der Ausschußfassung, den Entwurf eines Gesetzes zu dem EG-Schuldvertragsübereinkommen — Drucksache 10/503 — unverändert anzunehmen.

II. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Zielsetzung des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/504 —

a) *Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau im Internationalen Privatrecht*

Ein vorrangiges Ziel des Gesetzentwurfs ist es, der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Kollisionsrecht umfassend Rechnung zu tragen. In den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgrundsatzes stand die Verwirklichung der Gleichbehandlung im (materiellen innerstaatlichen) Familienrecht ganz im Vordergrund. Eindeutig ergab sich erst aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 1971 (BVerfGE 31, S. 58), daß auch die Bestimmungen des Kollisionsrechts und die Anwendung des durch sie berufenen fremden Rechts im Einzelfall an den Grundrechten zu messen sind. Im Bereich des internationalen Familienrechts hat sich damit für die rechtsanwendende Praxis die Frage gestellt, ob die Artikel 15, 17, 19, 21 EGBGB mit der Verfassung vereinbar sind. Die Rechtsprechung hat teils neue, verfassungskonforme Anknüpfungsregeln entwickelt, teils aus Sorge vor entstehender Rechtsunsicherheit an den Anknüpfungen des EGBGB bis zu einer gesetzlichen Neuordnung festgehalten. Im Urteil vom 8. Dezember 1982 (BGHZ 86, S. 57) hat der Bundesgerichtshof erstmals mit Artikel 17 Abs. 1 EGBGB eine der genannten Vorschriften wegen der Verletzung des Gleichberechtigungsgebots insoweit durch eine verfassungskonforme Auslegung ersetzt,

als in einer gemischt-nationalen Ausländerehe an die Staatsangehörigkeit des Mannes angeknüpft wird.

Mit Beschluß vom 22. Februar 1983 (BVerfGE 63, S. 181) hat das Bundesverfassungsgericht Artikel 15 Abs. 1 und 2 Halbsatz 1, mit Beschluß vom 8. Januar 1985 (BVerfGE 68, S. 384) Artikel 17 Abs. 1 EGBGB aus den gleichen Gründen für nichtig und neuesten mit Beschluß vom 3. Dezember 1985 — 1 BvL 29/84, JZ 1986, S. 336, Entscheidungsformel in BGBl. 1986 I, S. 242 — § 606 b Nr. 1 ZPO für teilweise mit Artikel 3 Abs. 2 GG unvereinbar erklärt. Die hier festgestellten Lücken des geschriebenen Rechts und die noch bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren erwähnten Vorschriften machen eine gleichheitskonforme Neuregelung unerläßlich. Der vorliegende Entwurf schafft alle den Mann einseitig bevorzugenden Anknüpfungen und die entsprechenden internationalen Zuständigkeitsregeln ab. Er entspricht damit dem Gleichbehandlungsgebot für das Internationale Privat- und das internationale Verfahrensrecht.

b) Staatsangehörigkeitsprinzip und Aufenthaltsgrundsatz

Grundlegende Bedeutung für den Zuschnitt des Entwurfs im internationalen Personen-, Familien- und Erbrecht hat die Entscheidung, im Ansatz das Staatsangehörigkeitsprinzip beizubehalten. Diese Gebiete sind dadurch gekennzeichnet, daß dort überwiegend Grundvoraussetzungen und -fragen der persönlichen Existenz eines Menschen geregelt werden. Das gebietet die Anknüpfung an ein Recht, dem die Person eng verbunden ist. Dies ist sowohl bei der Anknüpfung an das Heimatrecht (Staatsangehörigkeit) wie bei derjenigen an das Recht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der Fall. Der Entwurf entscheidet zwischen beiden Anknüpfungswegen zugunsten des sogenannten Staatsangehörigkeitsprinzips, allerdings in differenzierter und vielfach einschränkender Weise.

Die Entscheidung für das Staatsangehörigkeitsprinzip beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Staatsangehörigkeit ist als Anknüpfungspunkt stabiler und weniger der Manipulation der Beteiligten unterworfen als Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt. Diesem Umstand kommt im internationalen Personen- und Familienrecht dort entscheidende Bedeutung zu, wo es um die Begründung oder Änderung auf Dauer angelegter Statusverhältnisse geht (Fähigkeiten der Person, Eheschließung, Ehescheidung, Entstehung der Eltern-Kind-Beziehung). Dies gilt noch verstärkt, wenn aus Gründen der notwendigen Beständigkeit Statusverhältnisse unwandelbar angeknüpft werden müssen. Eventuelle Vorteile des Aufenthaltsprinzips würden hier bei unwandelbarer Anknüpfung ins Gegenteil gekehrt.

Die Staatsangehörigkeit ist allgemein mit größerer Sicherheit feststellbar als ein nicht nur formaler Wohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthalt, der den Anforderungen einer auf dauerhaften Grundlagen aufbauenden Anknüpfung genügen

soll. Hierbei ist die zunehmende internationale Beweglichkeit der Menschen zu beachten. Beim Vergleich der Anknüpfungsprinzipien darf auch nicht übersehen werden, daß der Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsbegriff in den einzelnen Rechtsordnungen unterschiedlich ausgeprägt ist. Ferner kann bei einem Aufenthaltswechsel häufig ein genauer Zeitpunkt nicht festgestellt werden, von dem an der bisherige gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr „gewöhnlich“ ist; ein Staatsangehörigkeitswechsel tritt dagegen immer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein.

Es fällt erheblich ins Gewicht, daß die Heimatstaaten des weitaus überwiegenden Teiles der sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Ausländer, vor allem die Herkunftsländer der Gastarbeiter, ebenfalls dem Staatsangehörigkeitsgrundsatz folgen. Seine Beibehaltung im Entwurf trägt daher wesentlich zur Förderung des internationalen Entscheidungseinklangs bei. Das Staatsangehörigkeitsprinzip erhält eine Beziehung zur Herkunft der Person und läßt diese erst mit dem Entstehen einer eindeutig stärkeren neuen Bindung durch Einbürgerung entfallen.

Die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit berücksichtigt daher die Heimatverbundenheit und hält zugleich die Entscheidung des einzelnen über einen dauerhaften Lebensschwerpunkt offen. Man wird nach wie vor davon ausgehen können, daß die Verbundenheit mit dem Heimatstaat — jedenfalls in bezug auf die Person und die Familie, solange der Schritt zu einer Einbürgerung nicht getan ist — weiterhin die Anwendung des Heimatrechts rechtfertigt. Die Staatsangehörigkeit stellt immer eine enge Beziehung zwischen einer Person und ihrem Heimatrecht dar. Selbst ein gewöhnlicher Aufenthalt kann dagegen ohne jeden Bezug des Betroffenen in seinen persönlichen Belangen zum Recht des Aufenthaltsstaats bestehen.

Das Staatsangehörigkeitsprinzip hat sich in Deutschland grundsätzlich bewährt. Dies gilt besonders, soweit bei der Anknüpfung nur auf eine Person abzustellen ist. Mängel der herkömmlichen Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit liegen vor allem dort, wo mehr als eine Person, mehr als eine Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen oder eine Person staatenlos ist. Diese Mängel machen jedoch keine Aufgabe, sondern nur eine Ergänzung des Prinzips in Problemfällen durch eine als Auffanggrundsatz gut geeignete Aufenthaltsanknüpfung erforderlich.

Die Grundentscheidung schließt es nicht aus, für solche Sachbereiche, in denen es um Wirkungen familienrechtlicher Verhältnisse geht und bei denen ein Bedürfnis für schnelle Entscheidung besteht, von vornherein an den gewöhnlichen Aufenthalt anzuknüpfen. Dies gilt etwa für das Kindesrecht außerhalb der Statusbegründung und das Unterhaltsrecht. Auch im internationalen Eherecht schlägt der Entwurf eine ergänzende Heranziehung des Aufenthaltsgrundsatzes vor, wenn mangels gemeinsamer Staatsangehörigkeit der Ehegatten nicht an das Heimatrecht angeknüpft werden kann. Ferner trägt die neu eingeräumte Möglichkeit der Beteiligten, Einfluß auf die Bestim-

mung des anwendbaren Rechts zu nehmen, zur Anpassung der Anknüpfung an die Gegebenheiten des Einzelfalls bei.

c) *Günstigkeitsgrundsatz*

Der Entwurf berücksichtigt Schutzgedanken, die auch dem Aufenthaltsprinzip zugrunde liegen, dadurch, daß er auch im internationalen Familienrecht alternative Anknüpfungen vorsieht, wie sie bisher nur für die Formanknüpfung nach Artikel 11 Abs. 1 EGBGB und nach dem Testamentsformübereinkommen gelten. Solche zusätzlichen Anknüpfungen sind vor allem im internationalen Kindschaftsrecht vorgesehen, etwa bei der Begründung der Eltern-Kind-Beziehung, wo zugunsten des Kindes mehrere anwendbare Rechtsordnungen nebeneinander gestellt werden, Artikel 19 Abs. 1, Artikel 20 Abs. 1 EGBGB.

Sinn solcher alternativen Anknüpfungen ist es, das Erreichen bestimmter, aus allgemeinen Erwägungen grundsätzlich gewünschter Ergebnisse dadurch zu erleichtern, daß sie aus einer von mehreren Rechtsordnungen hergeleitet werden können, zu denen jeweils ein Anknüpfungsbezug besteht. Erlaubt es eine der mehreren grundsätzlich anwendbaren Rechtsordnungen, die gestellte Frage („Ist das Rechtsgeschäft formgültig?“ „Ist das Kind ehelich?“ „Ist die Vaterschaft festzustellen?“) zu bejahen, so geschieht dies, und auf die anderen Rechtsordnungen, welche die Frage vielleicht verneinen würden, kommt es nicht mehr an. Umgekehrt kann die Frage nur dann verneint werden, wenn alle nebeneinander gestellten Rechte sie verneinen. Auf das Verhalten und die Wünsche der Beteiligten kommt es nicht an. Dadurch unterscheiden sich solche mehrfachen Anknüpfungen wesentlich von der alsbald anzusprechenden Rechtswahl durch die Parteien.

d) *Rechtswahl*

Eine grundlegende Neuerung des Entwurfs erlaubt es den Parteien, das anwendbare Recht für einzelne Gebiete auch des internationalen Familienrechts selbst auszuwählen. Mit der Zulassung der Rechtswahl soll für sonst nicht befriedigend zu regelnde Fälle ein kollisionsrechtlicher Lösungsweg zur Verfügung gestellt werden, der eine Gemeinsamkeit der Ehegatten auch im nur subjektiven Bereich für die Anknüpfung ausreichen läßt. Der Entwurf beschränkt die Möglichkeit einer Rechtswahl für familienrechtliche Beziehungen auf das Verhältnis der Ehegatten zueinander. Er vermeidet damit Auswirkungen eines so gestalteten Einflusses der Parteien auf die Begründung des Statusverhältnisses eines Kindes. Diese Beschränkung soll einen wesentlichen Einwand gegen die Rechtswahl im Familienrecht ausschließen, nämlich die Unübersehbarkeit ihrer Folgen für die Kinder.

Anerkannt ist die Möglichkeit einer Rechtswahl bisher in erster Linie — ohne gesetzlich geschriebene Grundlage — für das internationale Schuldvertragsrecht. Die Regelungen des EG-Schuldver-

tragsübereinkommens gehen hiervon aus und sichern so den Parteieinfluß bei Schuldverträgen auf die Auswahl des maßgeblichen Rechts international einheitlich. Das hat besondere Bedeutung für die Bestimmung der Grenzen einer Rechtswahl, z. B. aus Gründen vorrangiger Schutzbedürfnisse wie Verbraucherschutz oder im Hinblick auf international zwingende Normen.

e) *Einbeziehung des EG-Schuldvertragsübereinkommens*

Von erheblicher Bedeutung für den Zuschnitt des Entwurfs insgesamt ist die Einbeziehung des EG-Schuldvertragsübereinkommens vom 19. Juni 1980 in die Neuregelung des deutschen IPR. Diese verfolgt den Zweck, die Überschaubarkeit des deutschen Kollisionsrechts zu wahren, die Rechtsanwendung zu erleichtern und einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken.

Gegen die im Regierungsentwurf vorgesehene Inkorporation dieses Übereinkommens hat sich insbesondere das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Rabels Z 47 (1983), S. 595, 602 ff. ausgesprochen. In einer Empfehlung vom 15. Januar 1985 hat die EG-Kommission dazu aufgefordert, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit die deutschen Gerichte unmittelbar auf den Wortlaut des Übereinkommens zurückgreifen können und Änderungen des Inhalts, der Formulierung, der Reihenfolge sowie Auslassungen und Anpassungen der Vorschriften des Übereinkommens bei seiner innerstaatlichen Inkraftsetzung vermieden werden (Amtsblatt EG Nr. L 44/42 vom 14. Februar 1985).

Der Rechtsausschuß hat sich mit den Argumenten gegen die vorgesehene Art der Übernahme des Übereinkommens eingehend auseinandergesetzt. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die vorgebrachten Bedenken insgesamt kein so entscheidendes Gewicht haben, daß sie zu einer Verteilung des Kollisionsrechts auf verschiedene Rechtsgrundlagen zwingen.

Es ist geltend gemacht worden, die Bundesrepublik Deutschland stünde mit der vorgesehenen Art der Übernahme des Übereinkommens international allein da. Das Übereinkommen vom 19. Juni 1980 ist bisher nur von Frankreich, Italien und Dänemark ratifiziert worden. Welche Art der Übernahme in den anderen Unterzeichnerstaaten geplant ist, ist noch nicht für alle diese Staaten abzusehen. Mindestens nach der bisherigen Praxis kann jedenfalls in einzelnen Mitgliedstaaten mit einer Übernahme des Übereinkommens gerechnet werden, die mit dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Verfahren zu vergleichen ist.

Im übrigen spricht auch Artikel 2 des Übereinkommens für die hier vorgeschlagene Inkorporation in das EGBGB. Artikel 2 des Übereinkommens verpflichtet ausdrücklich auch zur Anwendung des Rechts von Nicht-Vertragsstaaten. Er läßt also in der Bundesrepublik Deutschland neben dem Übereinkommen kein selbständiges Kollisionsrecht im

Bereich des Schuldvertragsrechts zu. Daher bietet es sich an, die für das Schuldrecht zukünftig maßgeblichen Vorschriften auch hinsichtlich ihres Standortes in die Neuregelung des deutschen Internationalen Privatrechts aufzunehmen. Dieser Weg dient zudem der Praxis, der mit einer einzigen Kodifikation der Zugang zu den Bestimmungen des Kollisionsrechts erleichtert wird.

Wenn darauf hingewiesen wird, die Inkorporation erfolge unter zahlreichen Abweichungen von dem Übereinkommen, wird nicht ausreichend berücksichtigt, daß die Kollisionsnormen des Übereinkommens im Rahmen der Neuregelung des deutschen IPR überwiegend wörtlich und in jedem Fall inhaltlich übereinstimmend in das EGBGB übernommen werden sollen. Die vorgesehenen durchweg geringfügigen Abweichungen vom Wortlaut des Übereinkommens halten sich im Rahmen solcher Anpassungen, die dem nationalen Gesetzgeber auch im Falle einer Richtlinie nach Artikel 100 EWG-Vertrag ermöglicht würden. Schwierigkeiten aus der anderen ziffernmäßigen Einordnung der Regelungen des Übereinkommens unter die Artikel des EGBGB sind nicht in erheblichem Umfang zu erwarten.

Zu der Annahme, die hier geplante Inkorporation stehe mit der völkerrechtlichen Pflicht zur Herstellung und Wahrung größtmöglicher Einheitlichkeit im Geltungsbereich des Übereinkommens nicht in Einklang, ist zu sagen: Das von deutscher Seite beabsichtigte Vorgehen bei der Durchführung des Übereinkommens stellt keinen Verstoß gegen die vereinbarte Rechtsvereinheitlichung dar. Eine völkerrechtliche Verpflichtung, die Vorschriften des Übereinkommens für unmittelbar anwendbar zu erklären, besteht nämlich nicht. Vielmehr kann die Bundesrepublik Deutschland ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nach den internationalen Gepflogenheiten auch dadurch genügen, daß sie dem Vertrag zustimmt und anordnet, daß Teile des Vertrages nicht unmittelbar angewendet werden sollen, dabei aber die Anwendung dieser Teile durch ein gleichzeitiges „nationales“ Gesetz sicherstellt. Diese Art der Umsetzung in das nationale Recht wird zudem im Bericht zum Übereinkommen (Drucksache 10/503, S. 73) ausdrücklich für zulässig erklärt. Hieraus wird auch für Außenstehende ersichtlich, daß diese Frage Verhandlungsgegenstand war. Nur auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland gezeichnet.

Es ist schließlich vertreten worden, die Inkorporation erschwere die Auslegungskompetenz des Europäischen Gerichtshofs. Ein Auslegungsprotokoll zum Übereinkommen existiert jedoch noch nicht. Es ist auch nicht zu erwarten, daß es in absehbarer Zeit zustande kommen wird. Von deutscher Seite wird weiterhin ein solches Protokoll angestrebt. Die obersten deutschen Gerichte können im Fall seines Zustandekommens verpflichtet werden, dem Europäischen Gerichtshof Auslegungsfragen vorzulegen, die sich auf die in das EGBGB übernommenen Vorschriften des Übereinkommens beziehen. Eine solche Verpflichtung müßte nur in hinreichend kla-

rer Weise im Protokoll selbst oder in den deutschen Ausführungsvorschriften festgelegt werden. Die Bundesregierung hat erklärt, daß sie eine solche Verklammerung von Übereinkommens- und nationalem Durchführungsrecht anstrebt; ihre Formulierung ist eine rechtstechnische Frage, deren Bedeutung nicht überschätzt werden sollte.

Um der Annahme entgegenzutreten, daß die vorgesehene Art der Umsetzung — ungewollt — die angestrebte Rechtsvereinheitlichung erschweren könnte, soll Artikel 36 EGBGB die Verpflichtung zur Berücksichtigung des Ziels einer einheitlichen Auslegung der Vorschriften über die Anknüpfung von Schuldverhältnissen in den Vertragsstaaten des Übereinkommens deutlicher als in Artikel 18 des Übereinkommens selbst ausdrücken. Dem Vorschlag des Bundesrates, diese Vorschrift des Übereinkommens für unmittelbar anwendbar zu erklären und Artikel 36 EGBGB zu streichen, soll so noch klarer als durch die Bundesregierung entgegengehalten werden, daß es sich bei den Vorschriften über die Anknüpfung von Schuldverträgen um Bestimmungen handelt, bei denen der Blick über die eigenen Grenzen hinaus unerlässlich ist.

Die gegen die Inkorporation vorgebrachten Gründe schlagen also insgesamt nicht durch. Es bleibt das entscheidende Argument für eine Einbeziehung der Vorschriften des Übereinkommens in das EGBGB, daß so die Praxis eine einheitliche Rechtsgrundlage des gesamten kodifizierten Kollisionsrechts anzuwenden und nicht an weit auseinanderliegenden Stellen nach dem maßgeblichen Recht zu suchen haben wird. Damit wird einer denkbaren Versuchung zu voreiligem „Heimwärtsstreben“ zum deutschen Recht entgegengewirkt. Zugleich wird dem rechtsunterworfenen Bürger der Zugang zum Recht erleichtert.

2. Inhalt des EG-Schuldrechtsübereinkommens — Drucksache 10/503 —

Das von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erarbeitete Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht schafft einheitliche Kollisionsregeln für vertragliche Schuldverhältnisse. Dagegen werden gesetzliche Schuldverhältnisse, die z. B. durch deliktisches Verhalten begründet werden können, von diesem Übereinkommen nicht erfaßt. Ausdrücklich nimmt zudem Artikel 1 des Übereinkommens bestimmte vertragliche Schuldverhältnisse — z. B. mit eherechtlichem, familienrechtlichem oder erbrechtlichem Inhalt — von der Geltung des Übereinkommens aus.

Gemäß Artikel 2 ist das nach dem Übereinkommen jeweils bezeichnete Recht auch dann anzuwenden, wenn es sich um das Recht eines Nichtvertragsstaates handelt.

Das Übereinkommen folgt dem allgemein anerkannten Grundsatz, daß die Parteien das für ihre vertragliche Beziehung maßgebliche Recht wählen können. Es legt nicht nur die Modalitäten einer aus-

drücklichen Rechtswahl fest, sondern regelt auch, welche Grenzen bei einer Rechtswahl im Bereich des Verbraucherschutzes, der Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse von Einzelpersonen und im Hinblick auf Vorschriften mit zwingendem Charakter zu beachten sind.

Weiterhin normiert das Übereinkommen die Folgen fehlender Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen, enthält Bestimmungen zum vertraglichen wie gesetzlichen Übergang von Forderungen und zum Beweisrecht, soweit es um die Anwendung des nach dem Übereinkommen für einen Einzelfall maßgeblichen Rechts geht.

Von den sonstigen Vorschriften des Übereinkommens sei hier nur diejenige erwähnt, die den Grundsatz einheitlicher Auslegung des Übereinkommens in allen Vertragsstaaten festschreibt. Im übrigen sei hier auf den Entwurf des Vertragsgesetzes zu diesem Übereinkommen — Drucksache 10/503 — einschließlich der dort abgedruckten Denkschrift der Bundesregierung und des ihr beigegebenen Berichts von Giuliano und Lagarde verwiesen.

3. Zu den einzelnen Änderungen des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/504 —

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Regierungsentwurfs empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 10/504 Bezug genommen. Hinsichtlich der vom Rechtsausschuß abgeänderten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zur Einleitung des Gesetzes

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da es an mehreren Stellen Zuständigkeiten des Landesbeamten begründet.

Zu Artikel 1 Nr. 7 — Zweites Kapitel „Internationales Privatrecht“

Erster Abschnitt: Verweisung (Artikel 3 bis 6 EGBGB)

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts, der sich mit allgemeinen Fragen des Kollisionsrechts befaßt, entsprechen inhaltlich im wesentlichen dem Regierungsentwurf, bringen jedoch eine zusätzliche Klarstellung in Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 EGBGB und einige Änderungen der Formulierung, die zur Verdeutlichung der gewollten Regelung beitragen sollen.

Artikel 3 EGBGB

Absatz 1 Satz 1 umschreibt allgemein den Gegenstand des Kollisionsrechts: Das IPR ordnet an, welchem Recht ein Rechtsverhältnis untersteht, wenn der ihm zugrundeliegende Sachverhalt eine Beziehung zum Recht eines ausländischen Staates aufweist. Satz 2 ist jetzt ausdrücklich als Definitions-

vorschrift der Sachvorschriften gefaßt, also der Normen, die nicht (nur) kollisionsrechtlichen Gehalt haben.

Absatz 2 Satz 1 weist auf den Vorrang völkerrechtlicher Regelungen hin. Eine weitere Klarstellung soll der neu vorgesehene Satz 2 bringen, der den in Artikel 20 des EG-Schuldvertragsübereinkommens ausgedrückten Grundsatz übernimmt, daß Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften unberührt bleiben.

Hierdurch soll sichergestellt werden, daß Aufmerksamkeit insbesondere auf Regelungen auf der Grundlage des EWG-Vertrages gerichtet wird. Einem ausdrücklichen Hinweis auf nationales Recht, das aufgrund von Richtlinien harmonisiert ist, bedarf es nicht, weil derartige Akte, die der Erfüllung einer gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung dienen, dem nationalen Kollisionsrecht gegebenenfalls als spezielleres oder späteres Recht vorgehen.

Der bisher in Artikel 28 EGBGB enthaltene Grundsatz vom Vorrang des Einzelstatuts vor dem Gesamtstatut soll durch Absatz 3 deutlicher als bisher ausgedrückt werden. Aus diesem Grund ist die Beschreibung des Gegenstands der Regelung, nämlich der Unterstellung des Vermögens einer Person in familien- bzw. erbrechtlicher Hinsicht unter eine Rechtsordnung, konkretisiert.

Artikel 4 EGBGB

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, daß Verweisungen auf fremde Rechtsordnungen grundsätzlich als Gesamtverweisungen, also mit Einschluß des fremden Kollisionsrechts zu verstehen sind. Verweisungen auf deutsches Recht sind dagegen immer Sachnormverweisungen. Soweit auf fremdes Recht verwiesen wird, kann aber ausnahmsweise dessen Internationales Privatrecht unanwendbar sein. Dies klarzustellen dient die Ergänzung des Artikels 4 Abs. 1 Satz 1. In der Folge wäre insbesondere ein renvoi auf deutsches Recht ausgeschlossen. Beispielsfälle für die vorgeschlagene Klarstellung sind die Rechtswahl durch die Parteien, wo nach Absatz 2 nur Sachnormverweisungen zugelassen sind, sowie gesetzliche Verweisungen, die einen renvoi durch die Fassung der Kollisionsnorm oder nach ihrem Sinn verbieten. Das ist etwa der Fall, wenn ausdrücklich auf fremde Sachvorschriften verwiesen wird (Artikel 35 Abs. 1 EGBGB) oder wenn der Sinn einer alternativen Anknüpfung dadurch verfehlt würde, daß trotz Berührung zu verschiedenen Staaten nur ein einziges innerstaatliches Recht anzuwenden wäre, weil alle in Betracht kommenden Rechte auf ein und dieselbe Rechtsordnung (weiter) verweisen.

Absatz 1 Satz 2 enthält die vom Bundesrat gewünschte terminologische Anpassung an die durchgängige Bezeichnung der innerstaatlichen Vorschriften im Rahmen des Entwurfs.

Bei der Regelung der Rechtsspaltung in Absatz 3 konnte Satz 2 um den Hinweis auf den Einzelfall

gekürzt werden, ohne daß sich der Inhalt der Regelung verändert.

Artikel 5 EGBGB

Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 3 enthält eine redaktionelle Klarstellung.

Artikel 6 EGBGB

Da die Übersetzung des herkömmlichen kollisionsrechtlichen Begriffs „ordre public“ mit „öffentliche Ordnung“ angesichts dessen anderen Begriffsinhalts im allgemeinen juristischen Sprachgebrauch (z. B. Polizeirecht) mißverständlich sein könnte, soll die Überschrift des Artikels auch den klassischen Terminus anführen.

Erwogen worden ist auch, ob der Hinweis auf den Sonderfall des ordre-public-Verstoßes durch Grundrechtsverletzung nicht etwas weniger hervorgehoben werden sollte, als dies durch den Entwurf geschieht. Es ist letztlich bei der Fassung des Regierungsentwurfs geblieben, wobei davon ausgegangen wurde, daß im Ergebnis eine Grundrechtsverletzung immer einer offensichtlichen Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts gleichzusetzen ist. Es ist jedoch zu betonen, daß Auslandselemente eines Sachverhalts bei der Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Grundrechten zu anderen Ergebnissen als in Fällen führen können, in denen es um die Beurteilung der Grundrechte bei ausschließlichem Inlandsbezug geht. In jedem Fall bleibt es auch in bezug auf Satz 2 dabei, daß auf den ordre public nur ausnahmsweise zurückzugreifen ist.

Zweiter Abschnitt: Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte (Artikel 7 bis 12 EGBGB)

Der Zweite Abschnitt faßt Kollisionsnormen zum Allgemeinen Teil des BGB zusammen — im wesentlichen wie bisher die Artikel 7 bis 11 EGBGB. Hinsichtlich des Rechts der natürlichen Personen wird dabei an der Staatsangehörigkeit als Hauptanknüpfungspunkt festgehalten.

Artikel 10 EGBGB

Der Rechtsausschuß spricht sich bei der erstmalig gesetzlich geregelten Anknüpfung des Namens im Anschluß an die herrschende Praxis und den Regierungsentwurf für die grundsätzliche Anwendung des Heimatrechts des Namensträgers aus. Es soll auch dabei bleiben, daß die Einbenennung des nichtehelichen Kindes begünstigt wird; Absatz 2 des Regierungsentwurfs wird jedoch als Absatz 6 an den Schluß der Regelung gesetzt.

Differenzierter soll die Anknüpfung des Ehenamens und des Namens des ehelichen Kindes ausgestaltet werden. Dabei geht es um einen schlüssigeren Aufbau der Vorschrift, eine angemessene Vermehrung der Wahlmöglichkeiten der Ehegatten, die auch klarer ausgedrückt werden sollen, die Rege-

lung einseitiger Erklärungsmöglichkeiten eines Ehegatten sowie schließlich um die Begründung von Wahlmöglichkeiten für den Namen ausländischer ehelicher Kinder. Ergänzungen der namensrechtlichen deutschen Sachnormen enthält Artikel 220 Abs. 4, 5 EGBGB.

Die Absätze 2 bis 4 betreffen den Ehenamen. Sie wollen die in Artikel 10 Abs. 3 und 4 des Regierungsentwurfs angestrebte Regelung ohne wesentliche sachliche Änderung für alle Beteiligten übersichtlicher zum Ausdruck bringen.

Während Absatz 2 eine Rechtswahl bei der Eheschließung im Inland betrifft und Absatz 4 in erster Linie Probleme des Statutenwechsels behandelt, soll der neu vorgesehene Absatz 3 einseitige Namenserkklärungsmöglichkeiten eines deutschen Ehegatten im Rahmen der Neuregelung erhalten, die grundsätzlich bereits nach der bisherigen Praxis offenstanden (§ 190 Abs. 3 a der Dienstanweisung für die Standesbeamten). Ohne ausdrückliche Regelung im Gesetz selbst könnte es zumindest zweifelhaft sein, ob bisher zugelassene Erklärungen auch nach neuem Recht noch möglich sind. Darüber hinaus ergibt sich aus Satz 1 ein Anhaltspunkt dafür, daß grundsätzlich auch im Ausland abgegebene Erklärungen zum Ehenamen zu berücksichtigen sind.

Es soll darauf verzichtet werden, wie in Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs eine automatische Erstreckung der Rechtswahl von Ehegatten auf ihre Kinder vorzusehen. Bei näherer Prüfung hat sich herausgestellt, daß eine solche Erstreckung der Folgen einer Rechtswahl je nach den beteiligten Rechtsordnungen zu einer nicht gewollten Einschränkung der Wahlmöglichkeiten für die Ehegatten selbst führen könnte.

Im Hinblick auf das deutsche Kindesnamensrecht mit Einschluß des neuen Artikel 220 Abs. 5 EGBGB bedarf es einer Rechtswahlmöglichkeit für deutsche Kinder nicht. Absatz 5 sieht daher Rechtswahlmöglichkeiten nur für ausländische Kinder vor, und zwar in enger Anlehnung an die Möglichkeiten, die die Ehegatten selbst bei der Eheschließung nach Absatz 2 hätten.

Artikel 11 EGBGB

Die Vorschrift entstammt weitgehend wörtlich dem Artikel 9 des EG-Schuldvertragsübereinkommens. Gegenüber dem Regierungsentwurf ist in Absatz 1 eine geringfügige Änderung der Wortfolge vorgenommen worden.

Artikel 12 EGBGB

Die Bestimmung übernimmt im wesentlichen den Artikel 11 des EG-Schuldvertragsübereinkommens. Abweichend vom Regierungsentwurf wird auf Absatz 2 verzichtet, der den bisherigen Absatz 1 und jetzt einzigen Absatz des Artikels 12 auf einen Mangel der Vertretungsmacht eines Elternteils, Vormunds oder Pflegers ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärte. Eine derartige Sachbehand-

lung wird im Wege der Analogie auch ohne einen besonderen Absatz 2 möglich, die Ausgestaltung im einzelnen aber flexibler sein.

Dritter Abschnitt: Familienrecht
(Artikel 13 bis 24 EGBGB)

Gegenüber dem Regierungsentwurf sind die Möglichkeiten der Rechtswahl für das Güterrecht um das Recht des Lageorts bei unbeweglichem Vermögen erweitert, die Anknüpfung des Versorgungsausgleichs und der nichtehelichen Abstammung ergänzt sowie die Fassung der Grundnorm für das Familienstatut überarbeitet worden.

Artikel 14 EGBGB

Die Hauptvorschrift des Entwurfs zum internationalen Familienrecht behält die Grundstruktur des Regierungsentwurfs für die Anknüpfung der Ehwirkungen bei. Geändert werden soll Absatz 1 Nr. 3, um bei der letzten Stufe der gesetzlichen Anknüpfungsleiter Mißverständnisse im Hinblick auf die im Regierungsentwurf enthaltenen Beispiele zu vermeiden.

Nach Absatz 1 unterliegen die allgemeinen Ehwirkungen nacheinander dem gemeinsamen oder letzten gemeinsamen Heimatrecht, dem Recht des Staates des — letzten — gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts beider Ehegatten und hilfsweise dem Recht, mit dem die Ehegatten gemeinsam am engsten verbunden sind. Die letztgenannte Anknüpfungsstufe konkretisierte der Regierungsentwurf beispielhaft durch „den Verlauf der ehelichen Lebensgemeinschaft oder durch den Ort der Eheschließung“. Im Rechtsausschuß ist zunächst erwogen worden, Absatz 1 Nr. 3 bei den für die Annahme einer engsten Verbindung angeführten beispielhaften Umständen konkreter zu fassen. Dabei war auch das immer wieder vorgebrachte Argument von Bedeutung, daß der „Ort der Eheschließung“ in der Regel allein keine enge Verbindung schafft. Seine Erwähnung im Regierungsentwurf konnte, obwohl nur als letzter Anhaltspunkt bei Fehlen sonstiger gemeinsamer Verbindungen gedacht, dahin mißverstanden werden, daß der Ort der Eheschließung bei Fehlen eines gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts häufiger herangezogen werden könnte. Es ist ferner erwogen worden, deutlicher auszudrücken, was der Regierungsentwurf mit dem „Verlauf der ehelichen Lebensgemeinschaft“ meint: nämlich die Heranziehung des Rechts des Staates, in dem die Ehegatten zwar keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt (mehr) haben, zu dem jedoch Aufenthaltsbeziehungen bestehen oder in dem sie ihren (ersten oder nächsten) gewöhnlichen Aufenthalt nehmen wollen.

Praktische Bedeutung hat die Regelung des Absatzes 1 Nr. 3 vor allem deswegen, weil Artikel 15 Abs. 1 (Statut des Güterstandes) auf sie Bezug nimmt; da diese Bestimmung unwandelbar auf den Zeitpunkt der Eheschließung abstellt, können hier jeweils die vergangenheitsbezogenen Stufen der

Anknüpfungsleiter nicht eingreifen, so daß Artikel 14 Abs. 1 Nr. 3 hier besonders wichtig ist.

Es hat sich letztlich gezeigt, daß jedes in das Gesetz selbst aufgenommene Beispiel bei der Bewertung als „gemeinsame engste Verbindung“ seinerseits wieder Zweifelsfragen aufwirft. Der Rechtsausschuß hat sich daher entschlossen, nur den allgemeinen Grundsatz festzuschreiben, daß es maßgebend ist, mit welchem Staat die Ehegatten gemeinsam auf andere Weise als nach den Nummern 1 und 2 am engsten verbunden sind. Als mögliche Anwendungsfälle des Absatzes 1 Nr. 3 kommen in Betracht, ohne daß damit einer späteren Auslegung insbesondere durch die Gerichte vorgegriffen werden sollte:

Gemeinsame soziale Bindung der Ehegatten an einen Staat durch Herkunft (im weiteren Sinne), Kultur, Sprache oder berufliche Tätigkeit.

Gemeinsamer einfacher (nicht nur ganz vorübergehender) Aufenthalt der Ehegatten in einem Staat.

Letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt in einem Staat, wenn keiner der Ehegatten sich mehr dort befindet, einer der Ehegatten aber diesem Staat angehört; dagegen in der Regel nicht die letzte gemeinsame Staatsangehörigkeit, wenn keiner der Ehegatten diesem Staat mehr angehört und dort keiner mehr seinen Aufenthalt hat, da sich beide dann vollständig von diesem Staat gelöst haben.

Gemeinsame Verbundenheit durch objektiv feststellbare Zukunftsplanung beider Ehegatten, insbesondere im Hinblick auf Artikel 15 Abs. 1 EGBGB:

- Beabsichtigte Begründung einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit (nicht nur eher „zufälliger“ Zusatzserwerb der Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten durch die Eheschließung als einer zweiten nicht effektiven Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes ohne Aufgabe der Bindung an den bisherigen Heimatstaat);

- Beabsichtigte Begründung eines (ersten) gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts in einem Staat („erster ehelicher Wohnsitz“).

Ort der Eheschließung, sofern dieser Aspekt durch die Staatsangehörigkeit, den gewöhnlichen Aufenthalt eines Ehegatten oder sonstige Momente gemeinsamer Verbindung verstärkt wird, also nicht als rein zufällig erscheint.

Bei der Neufassung des Absatzes 3 folgt der Rechtsausschuß der Intention des Regierungsentwurfs, auch für das Gebiet der Ehwirkungen eine beschränkte Rechtswahl einzuführen. Um für die Beteiligten die Rechtswahlmöglichkeiten so übersichtlich und verständlich wie möglich zu gestalten, werden die Voraussetzungen einer Rechtswahl durch Hervorhebung der in Frage kommenden Fälle deutlicher formuliert. Und deshalb wird auch in Absatz 4 davon abgesehen, hinsichtlich der Form und einer evtl. Aufhebung der Rechtswahl zwischen den Artikeln 14 und 15 zu unterscheiden.

Artikel 15 EGBGB

Bei der Fassung der Anknüpfungsregel für den Güterstand hat der Rechtsausschuß zum einen besonders auf die Übereinstimmung der Formerfordernisse für die Rechtswahl mit denjenigen nach Artikel 14 gesorgt und dies in einer Neufassung des Artikels 15 Abs. 3 durch die Anordnung entsprechender Anwendung des Artikels 14 Abs. 4 in der Ausschlußfassung verdeutlicht.

Zum anderen ist mit Absatz 2 Nr. 3 im Hinblick auf praktische Bedürfnisse des Grundstücksverkehrs das Recht des jeweiligen Lageorts unbeweglichen Vermögens in den Kreis der wählbaren Rechte aufgenommen worden.

Dies erleichtert die praktische Rechtsanwendung vor allem in einem Bereich, in dem die Heranziehung fremden Güterrechts weitreichende Folgen haben kann, nämlich beim Erwerb deutscher Grundstücke durch ausländische Ehegatten. Die mit einer solchen Wahl verbundene Folge einer Spaltung des für den Güterstand maßgeblichen Rechts wird hingenommen werden können. Diese Rechtswahlmöglichkeit wird es erlauben, Übereinstimmung des Güterstatuts mit dem ohnehin für die dingliche Rechtslage maßgeblichen Lagerecht zu erreichen.

Artikel 16 EGBGB

Die Bestimmung über den Verkehrsschutz mußte um einen Absatz gekürzt werden, weil nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 15 EGBGB (BVerfGE 63, S. 181) zum Güterrechtsregister Änderungen im BGB selbst erforderlich geworden sind, die in Artikel 2 Nr. 2, 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgeschlagen werden.

Artikel 17 EGBGB

Beim Scheidungskollisionsrecht schlägt der Rechtsausschuß nur hinsichtlich der Anknüpfung des Versorgungsausgleichs in Absatz 3 Änderungen vor. Hier gingen die Vorschläge des Regierungsentwurfs und die Stellungnahme des Bundesrates in der Anlage der Lösungen weit auseinander. Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung des Absatzes 3 Satz 2 vereinigt wesentliche Elemente beider Vorschläge in folgender Weise:

Als Ansatz für die Rechtfertigung eines Versorgungsausgleichs nach deutschem Recht dient neben dem Erwerb einer inländischen Versorgungsanwartschaft (Nummer 1) gleichberechtigt auch die Verbindung der Ehegatten während ihrer Ehe mit einer Rechtsordnung, die eine Versorgungsausgleichsregelung kennt (Nummer 2). Entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung wird auf eine Vorschrift verzichtet, wonach in jedem Fall ein Versorgungsausgleich stattfindet, in dem ein deutscher Ehegatte beteiligt ist. Die beiden vom Rechtsausschuß vorgesehenen Fälle einer Durchführung des Versorgungsausgleichs auf Antrag werden durch den neuen Zusatz am Ende des Satzes 2 so flexibel gestaltet, daß eine den Belangen aller Betei-

ligten entsprechende gerechte Lösung nunmehr in jedem Einzelfall eines berechtigten Bedürfnisses nach einem Versorgungsausgleich möglich sein sollte.

Dieser Zusatz soll unbillige Ergebnisse vermeiden, die sich sonst etwa dadurch ergeben könnten, daß der Ehegatte mit der inländischen und daher leicht greifbaren Alterssicherung Ansprüche ausgleichen müßte, während der andere Ehegatte nicht herangezogen werden kann, weil er solche seiner Alterssicherung dienende Vermögenswerte im Ausland besitzt, die entweder für einen Versorgungsausgleich nicht in Betracht kommen oder nicht zu ermitteln sind. Damit soll auch den Erwägungen des Bundesrates Rechnung getragen werden, der schwerwiegende Benachteiligungen deutscher Ehegatten ausschließen will.

Die Formulierung der Billigkeitsklausel lehnt sich zwar an § 1587 c Nr. 1 BGB an, weicht aber bei den zu berücksichtigenden Verhältnissen (wirtschaftlicher Art) davon ab und nimmt deutlich auf internationale Elemente des Eheverlaufs Bezug. Der Ausschuß legt Wert auf die Feststellung, daß die Angabe der zu berücksichtigenden Umstände die Richtung von Billigkeitserwägungen ausdrücken und daher nicht zu eng verstanden werden soll. Das gilt insbesondere für den Hinweis auf die „wirtschaftlichen“ Verhältnisse: Hierdurch soll der Möglichkeit entgegengewirkt werden, in diesem Rahmen etwa Überlegungen darüber anzustellen, wer die Zerrüttung der Ehe verursacht hat.

Ziel der Regelung im Rahmen einer Kollisionsnorm ist eine ausgewogene Berücksichtigung von Gerechtigkeitserwägungen schon bei der Weichenstellung zum deutschen Recht hin, auch als Ausgleich für die in den Nummern 1 und 2 weit gefaßten Möglichkeiten, einen Versorgungsausgleich durchzuführen. Die Billigkeitsklausel schränkt die Fälle des Versorgungsausgleichs auf Antrag aus der Sicht des in Anspruch genommenen Ehegatten ein, führt gegebenenfalls sogar zur Versagung von Versorgungsausgleich überhaupt. Die Formulierung „nicht widerspricht“ verdeutlicht, daß die Billigkeit umgekehrt nicht zur Antragsvoraussetzung gemacht wird. Innerhalb des gemäß Satz 2 anzuwendenden deutschen Versorgungsausgleichsrechts steht nichts der — zusätzlichen — Anwendung von § 1587 c BGB entgegen.

Einige Beispiele sollen die Regelung des Versorgungsausgleichs bei internationalen Bezügen verdeutlichen, wobei hier unterstellt wird, daß in den erwähnten ausländischen Staaten (Italien, Jugoslawien, Algerien) eine dem Versorgungsausgleich unmittelbar vergleichbare Regelung nicht besteht:

1. Zwei deutsche Ehegatten leben bei Einreichung des Scheidungsantrags in Algerien.
Hier ist der Versorgungsausgleich nach Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 und Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1 nach deutschem Recht durchzuführen.
2. Zwei italienische Staatsangehörige leben in der Bundesrepublik Deutschland.

In diesem Beispiel ist nach den gleichen Vorschriften wie zu 1. unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt grundsätzlich kein Versorgungsausgleich durchzuführen; er kommt jedoch nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 (nicht Nummer 2) auf Antrag eines Ehegatten in Betracht, wenn der andere eine inländische Versorgungsanwartschaft erworben hat und die Billigkeitsklausel ihn nicht einschränkt.

3. Ein deutscher und ein italienischer Ehegatte haben bei Einreichung des Scheidungsantrags gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Versorgungsausgleich ist nach Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 und Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 durchzuführen.

4. Ein deutscher und ein italienischer Ehegatte haben bei Einreichung des Scheidungsantrags gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten, der deutsche in Algerien, der italienische in Italien, hatten ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, wo sich keiner mehr befindet, sollen jedoch die engsten Beziehungen noch zur deutschen Rechtsordnung haben.

Es gilt Gleiches wie zu 3. nach den gleichen Bestimmungen von Artikel 17 i. V. m. Artikel 14 Abs. 1 Nr. 3.

5. Ein deutscher und ein italienischer Ehegatte leben zur Zeit der Einreichung des Scheidungsantrags in Belgien, haben aber zuvor für ihre allgemeinen Ehwirkungen deutsches Recht gewählt. Auch hier gilt Gleiches in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1.

6. Die deutsch-italienischen Ehegatten hatten zuletzt beide gewöhnlichen Aufenthalt in Italien, und der italienische Partner lebt noch dort.

Ein Versorgungsausgleich kommt nach Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 und Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 nicht in Betracht, wohl aber nach Artikel 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 (bei Erwerb inländischer Versorgungsanwartschaften durch einen Ehegatten) oder bei vorherigem zeitweisen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nach Nummer 2.

7. Ein italienischer und ein jugoslawischer Ehegatte leben zur Zeit der Einreichung des Scheidungsantrags in Algerien.

Hier gibt es nach den gleichen Rechtsgrundlagen auch nur unter den Voraussetzungen des Artikels 17 Abs. 3 Satz 2 Versorgungsausgleich (auf Antrag nach deutschem Recht).

8. Ein italienischer und ein jugoslawischer Ehegatte leben bei Antragseinreichung in der Bundesrepublik Deutschland.

Es gäbe Versorgungsausgleich nach Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Absatz 1 und Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2; seiner uneingeschränkten Durchführung steht jedoch Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 entgegen. In diesem Fall sind immer die Voraussetzungen von Artikel 17 Abs. 3

Satz 2 Nr. 2 und in der Regel auch die von Nummer 1 erfüllt.

In allen Fällen, in denen Artikel 17 Abs. 3 Satz 2 anzuwenden ist (Beispiele zu 2., 6., 7., 8.), kann der Anspruch nach dem Schlußteil der Bestimmung eingeschränkt sein oder entfallen.

Die Klausel schützt z. B. die mit einem italienischen Arzt verheiratete deutsche Sekretärin, die während des Studiums ihres Mannes in der Ehezeit in der Bundesrepublik Deutschland Anwartschaften erworben hat und deren Ehemann später bei Ausübung seines Berufs in Italien seine Alterssicherung durch Einrichtung von Konten in dritten Staaten betrieben hat, wobei die Ehefrau selbst in dieser Zeit kein zusätzliches Vermögen erworben hat.

Artikel 18 EGBGB

Die vom Rechtsausschuß nicht abgeänderte Vorschrift übernimmt inhaltlich die Bestimmungen des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht — Drucksache 10/258 — und ergänzt sie, soweit dies für die innerstaatliche Durchführung erforderlich ist. Die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/258 —, der die Ratifikation der Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 ermöglichen soll, sowie des Ausführungsgesetzes zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen — Drucksache 10/241 — empfiehlt der Rechtsausschuß zugleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht — Drucksache 10/5633).

Artikel 20 EGBGB

Wie bei der Statusbegründung für das eheliche Kind sind auch bei der Abstammungsfeststellung des nichtehelichen Kindes mehrere Anknüpfungen im Interesse der Begünstigung des Kindes „alternativ“ nebeneinander gestellt. Dies erlaubt diejenige Anknüpfung, die im Ergebnis dem Kindeswohl am besten entspricht. Zu Absatz 1 Satz 3 ist dementsprechend eine Ergänzung zum Regierungsentwurf vorgesehen, die es erlaubt, auch das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes für die Vaterschaftsfeststellung heranzuziehen. Hierdurch wird zugleich die Fortführung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ermöglicht, mit der Folgen aus dem Zusammentreffen von Nichtehelichengesetz und Maßgeblichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in Unterhaltssachen gezogen worden waren (BGHZ 60, S. 247, 251; 90, S. 129, 141f.). Ein entsprechender Wunsch nach Klarstellung ist mehrfach bei Erörterungen zur Neuregelung des IPR aus Kreisen von Wissenschaft und Praxis geäußert worden.

Artikel 22 EGBGB

Artikel 22 EGBGB soll unverändert angenommen werden. Der Rechtsausschuß hat jetzt darauf verzichtet, die Einführung eines Adoptionsanerkennungsverfahrens vorzuschlagen. Ob ein solches

Verfahren vorgesehen werden soll, wird bei einer später in Angriff zu nehmenden Neuregelung des internationalen Verfahrensrechts zu entscheiden sein. Der Verzicht auf eine vorgezogene Regelung wurde auch dadurch erleichtert, daß die Praxis in zunehmendem Maß das Rechtsschutzbedürfnis für ein zweites Adoptionsverfahren im Inland unter Zugrundelegung deutschen Rechts trotz der möglichen Anerkennung einer ausländischen Adoption bejaht.

Im Zusammenhang mit der jetzt erfolgenden Neuregelung des Kollisionsrechts durch den vorliegenden Gesetzentwurf bedarf es auch keiner besonderen Vorschriften für die Bestätigung von Vertragsadoptionen nach fremdem Recht. Zu einer entsprechenden Prüfungsbitte des Bundesrates hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß die bei der Bestätigung einer nach fremdem Recht durch Vertrag zustande gekommenen Adoption durch das Gericht vorzunehmenden Verfahrenshandlungen denen entsprechen, die nach früherem deutschen Adoptionsrecht vorzunehmen waren. Den Besonderheiten einer Vertragsadoption nach fremdem Recht kann durch eine entsprechende Anwendung der maßgebenden deutschen Verfahrensvorschriften Rechnung getragen werden. Der Rechtsausschuß folgt dieser Einschätzung seitens der Bundesregierung.

Artikel 24 EGBGB

Artikel 24 Abs. 1 Satz 2 EGBGB ist entsprechend einer Prüfungsbitte des Bundesrates und dem hierauf eingehenden Vorschlag der Bundesregierung um einen Hinweis auf die Zulässigkeit einer Pflegschaftsanordnung zu ergänzen. Wenn ein fremder Staatsangehöriger im Inland nach deutschem Recht entmündigt werden und einen Vormund erhalten kann, so soll ausdrücklich auch der geringere Eingriff der Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 BGB möglich sein.

Vierter Abschnitt:

Erbrecht (Artikel 25 bis 26 EGBGB)

Gegenüber dem geltenden internationalen Erbrecht bringt der Entwurf eine Änderung von grundsätzlicherer Bedeutung mit sich, indem er die Rechtswahl deutschen Rechts bei hier belegenen Grundstücken zuläßt. Er modernisiert im übrigen die bisherigen Regelungen und bezieht das Testamentsformübereinkommen in den Vierten Abschnitt ein.

Artikel 25 EGBGB

Während an der grundsätzlichen Beibehaltung der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes für das Erbrecht keine Zweifel bestanden, hat sich der Rechtsausschuß eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, ob im internationalen Erbrecht Raum für die Zulas-

sung einer (beschränkten) Rechtswahl besteht. Erbrechtliche Parteiautonomie ist während der Vorbereitung und im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vielfach und in vielen Varianten gefordert worden, und zwar zumeist unter Berufung auf die Freiheiten, die dem Erblasser in den meisten Rechtsordnungen eingeräumt werden, oder mit dem Ziel, Übereinstimmung mit der Güterrechtsordnung herbeiführen zu können. Grundsätzlich erscheint zumindest eine gewisse Öffnung des Erbrechts für Parteieinfluß sachgerecht. Mit der Möglichkeit, die Rechtswahl allgemein zugunsten des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts und/oder des Lageorts von unbeweglichem Vermögen zuzulassen, ergäbe sich vor allem das (bisher nicht gelöste) Problem des Schutzes von Pflichtteilsberechtigten. Daher wurde letztlich der Weg beschritten, eine Rechtswahl nur für im Inland belegenes unbewegliches Vermögen und nur zugunsten des deutschen Rechts zuzulassen. Auch eine solche Lösung führt allerdings zur Möglichkeit der Nachlaßspaltung:

Für hier belegene Grundstücke kann deutsches Erbrecht gelten, für den übrigen inländischen Nachlaß eines Ausländers gilt ausländisches Recht. Der Rechtsausschuß sieht diesen grundsätzlichen Nachteil einer solchen Regelung, nimmt die hiermit verbundenen Schwierigkeiten aber in Kauf, weil ihnen der erhebliche Vorteil der Vereinfachung gegenübersteht, daß der Erblasser sich bei Verfügung über inländische Grundstücke ausschließlich nach deutschem Recht richten kann.

Als Form der Rechtswahl wird diejenige der Verfügung von Todes wegen aus Gründen des Sachzusammenhangs gefordert. Damit ist Artikel 26 EGBGB insbesondere mit seinen Formerleichterungen nach Absatz 1 auch für die Rechtswahlform heranzuziehen.

Im Hinblick auf die vom Bundesrat aufgeworfene Frage, ob verhindert werden müsse, daß ausländische Staatsangehörige von einem ausländischen Fiskus beerbt werden, weil nach deren Recht die Verwandtenerbfolge stark eingeschränkt ist, ist vom Rechtsausschuß mangels praktischen Bedürfnisses kein Regelungsbedarf angenommen worden.

Artikel 26 EGBGB

Artikel 26 übernimmt in den Absätzen 1 bis 3 der Sache nach die Vorschriften des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht. Bei den alternativ zur Formerfüllung zur Verfügung stehenden Rechtsordnungen schlägt der Rechtsausschuß in Absatz 1 eine Ergänzung um die neue Nummer 5 vor, die in jedem Fall sicherstellt, daß auch das im Wege einer Rück- oder Weiterverweisung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht für die Formerfüllung ausreicht.

Die Nummern 1 bis 4 werden nur redaktionell verändert.

*Fünfter Abschnitt: Schuldrecht***Erster Unterabschnitt: Vertragliche Schuldverhältnisse (Artikel 27 bis 37 EGBGB)**

Die hier erfolgende Übernahme des EG-Schuldvertragsübereinkommens — Drucksache 10/503 — ist bereits oben erläutert worden.

Artikel 34 EGBGB

Zu Artikel 34 EGBGB befürwortet der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit dem Bundesrat und der Gegenäußerung der Bundesregierung aus Gründen der Rechtssicherheit, den Vorbehalt zu Artikel 7 Abs. 1 des Schuldvertragsübereinkommens einzulegen und demgemäß Artikel 34 Abs. 1 EGBGB in der Fassung des Regierungsentwurfs zu streichen.

Artikel 36 EGBGB

Eine Streichung der Auslegungsvorschrift in Artikel 36 EGBGB, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat, würde die Gesamtkonzeption des Entwurfs zur Übernahme der Vorschriften des Schuldvertragsübereinkommens beeinträchtigen. Zu dieser gehört es, daß das Ziel einer einheitlichen Auslegung der Regelungen des Übereinkommens in allen Vertragsstaaten, soweit irgend möglich, verfolgt wird, und zwar gerade bei einer Übernahme in das nationale Recht, wie sie im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist. Um dies noch mehr hervorzuheben, hat der Rechtsausschuß die Vorschrift noch deutlicher als im Übereinkommen selbst gefaßt. Er will damit dem Postulat einer einheitlichen Auslegung so weit entsprechen, wie dies — ohne förmliches Auslegungsprotokoll aller Vertragsstaaten — heute überhaupt möglich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 10 — Artikel 219 EGBGB

Der neue Regelungsgehalt des Artikels 1 Nr. 10 ist dadurch bedingt, daß in der Zwischenzeit das Gesetz vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts einen neuen Artikel 219 in das EGBGB eingefügt hat.

Zu Artikel 1 Nr. 11 — Artikel 220 EGBGB

Wegen der vorgenannten Änderung ist die Übergangsvorschrift zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts nun als Artikel 220 EGBGB eingeordnet.

In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates hatte die Bundesregierung Übergangsvorschriften vorgeschlagen, die dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 1983 zur Nichtigkeit von Artikel 15 Abs. 1 und 2, Halbsatz 1 EGBGB (BVerGE 63, S. 181) Rechnung tragen sollten. Diese Übergangsvorschriften beruhten auf dem Gedanken, daß bis zum Bekanntwerden des

Beschlusses im Interesse der Sicherheit und Stetigkeit grundsätzlich alles beim alten bleiben soll, für die Zeit danach aber alle Ehen, auch wenn sie vor dem 1. April 1953 geschlossen worden sind, güterrechtlich dem gleichheitskonformen neuen Recht unterliegen sollen. Dabei ist davon auszugehen, daß der vom Bundesverfassungsgericht aufrechterhaltene Teil der Anknüpfungsregeln (Möglichkeit zum Abschluß von Eheverträgen) ebenso weiter gilt wie die Ehegatten die Möglichkeit zu gemeinsamen abweichenden Vereinbarungen, also zu einer Rechtswahl auch mit Wirkung für die Vergangenheit haben. Auch vor dem Inkrafttreten des Neuregelungsgesetzes abgeschlossene gerichtliche Verfahren sollen selbstverständlich unberührt bleiben.

Der Rechtsausschuß schließt sich diesen Erwägungen grundsätzlich an. Die Aufrechterhaltung eines teilweise mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht zu vereinbarenden Zustandes für — nun doch schon deutlich zurückliegende — vergangene Zeiten ist aus Gründen des Vertrauensschutzes hinzunehmen. Dies ist auch verfassungsrechtlich zulässig, wie der Vergleich mit den in § 79 Bundesverfassungsgerichtsgesetz unmittelbar und mittelbar geregelten Bereichen ergibt. Die gesetzliche Klarstellung soll mögliche Zweifel darüber beheben, was als vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgeschlossener Tatbestand angesehen werden kann. Durch die Übergangsregelung werden die güterrechtlich relevanten Vorgänge vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im wesentlichen als solche abgeschlossene Vorgänge eingeordnet.

Die Fassung der Übergangsvorschrift hierzu ist aber mit dem Ziel geändert worden, insbesondere den tragenden Gedanken deutlicher zum Ausdruck zu bringen, nämlich Rechtssicherheit und Beibehaltung eines Rechtszustandes, von dem alle Betroffenen ausgehen konnten.

Im einzelnen ergibt sich für verschiedene Eheschließungszeitpunkte folgendes Bild: Bei einer Heirat vor dem 1. April 1953 ist unbestritten, daß sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf den ehelichen Güterstand nicht auswirkt. Den Güterstand auch solcher Ehen mit Wirkung von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an auf das neue Recht umzustellen, wie dies noch die Bundesregierung vorgeschlagen hat, erscheint nach der inzwischen verflossenen Zeit nicht mehr möglich. Absatz 3 Satz 6 stellt daher klar, daß die güterrechtlichen Wirkungen solcher Ehen unberührt bleiben, die Ehegatten jedoch nach dem Inkrafttreten der Neuregelung eine Rechtswahl nach neuem Recht treffen können.

Bei einer Eheschließung nach Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird Artikel 15 EGBGB als Vorschrift verstanden, welche die Lücke des geschriebenen Rechts in einer Weise füllt, wie dies grundsätzlich auch ohne geschriebene Festlegung gelten sollte. Da damit auch eine Rechtswahl nur in der qualifizierten Form des Artikels 15 Abs. 3 EGBGB in Frage kommt, wird jedenfalls für den Zeitraum zwischen der Entschei-

dung des Bundesverfassungsgerichts und dem Inkrafttreten der Neuregelung der Güterstand grundsätzlich nach Artikel 15 Abs. 1 i. V. m. Artikel 14 Abs. 1 EGBGB zu beurteilen sein; es wird daher in aller Regel keine erhebliche Änderung mit dem Inkrafttreten der Neuregelung geben (Absatz 3 Satz 5).

Bei einer Eheschließung nach dem 31. März 1953, aber vor dem 9. April 1983, entsprechen die Sätze 1 bis 4 den zuvor erwähnten Grundsätzen. Satz 1 Nr. 1 verdeutlicht, daß im Fall gemeinsamen Heimatrechts der Ehegatten bei der Eheschließung der Umstand keine Rolle spielt, daß dieses Recht früher als das Recht des Ehemannes maßgeblich war. Ausdrücklich soll dieses Recht nur noch hilfsweise nach Satz 1 Nr. 3 eingreifen, wenn keine ausdrückliche oder schlüssige, nicht formgebundene Rechtswahl nach Satz 1 Nr. 2 vorliegt: Als eine solche schlüssige Rechtswahl wird dabei auch der Fall eingeordnet, daß die Ehegatten die bisherige Anknüpfung hingenommen und auf ihrer Grundlage gelebt haben. In diesem Fall ist tragender Grund für die Anwendung des Mannesrechts nicht eine einseitige Bevorzugung, sondern das Verhalten der Ehegatten.

In allen Fällen einer Eheschließung nach dem 31. März 1953, aber vor dem 9. April 1983 ist für die Zeit nach dem 8. April 1983 die neue Fassung von Artikel 15 heranzuziehen (Satz 2). Bei gemeinsamem Heimatrecht der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung ergibt sich daraus kein Unterschied, während bei verschiedenem Heimatrecht der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung jetzt zwar grundsätzlich Recht des gewöhnlichen Aufenthalts in diesem Zeitpunkt gelten würde, aber nur soweit keine — schlüssige — Rechtswahl nach Satz 1 Nr. 2 vorliegt; die Regelung geht davon aus, daß die Formanforderungen von Artikel 15 nur eine Rechtswahl nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betreffen; also nicht zu Unwirksamkeit einer Wahl nach Satz 1 Nr. 2 führen. Soweit dagegen — hilfsweise nach Satz 1 Nr. 3 — bisher das Mannesrecht maßgeblich war, soll es nach Satz 3 für die Beurteilung nach Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 14 EGBGB auf die Verhältnisse bei Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ankommen.

Satz 4 stellt schließlich sicher, daß etwa aus einem Wechsel des maßgeblichen Rechts aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls durch in der Vergangenheit abgelaufene Zeiten keine Verjährung möglicher Ansprüche eintreten kann.

Der Rechtsausschuß hat davon abgesehen, bei der Neuregelung der Übergangsvorschrift zugleich eine hiermit verwandte Problematik in die Normierung aufzunehmen.

Eine dem früheren Artikel 15 Abs. 1 EGBGB entsprechende Anknüpfung enthält auch Artikel 2 Abs. 1 des Haager Abkommens vom 17. Juli 1905 betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Be-

ziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten (RGBl. 1912, S. 453, 475). Die Bestimmung lautet:

„In Ermangelung eines Vertrags ist für die Wirkungen der Ehe sowohl auf das unbewegliche als auf das bewegliche Vermögen der Ehegatten das Gesetz des Heimatstaats des Mannes zur Zeit der Eheschließung maßgebend.“

Weitere Einzelheiten zum Kollisionsrecht der vermögensrechtlichen Ehwirkungen enthalten die Artikel 2 (Abs. 2), 3 bis 8 dieses Übereinkommens, während Artikel 1 das Heimatrecht als maßgeblich für die persönlichen Ehwirkungen bezeichnet. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland noch im Verhältnis zu Italien in Kraft.

Unvereinbarkeit mit dem Gleichbehandlungsgebot, weswegen das Bundesverfassungsgericht Artikel 15 Abs. 1 EGBGB für nichtig erklärt hat, wird auch für Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens anzunehmen sein. Die Bundesregierung hat daher die Kündigung des Übereinkommens zum frühest möglichen Termin nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 15 EGBGB, nach Artikel 15 des Übereinkommens zum 23. August 1987, veranlaßt. Die Kündigungsnote wurde am 14. Januar 1986 im niederländischen Außenministerium übergeben, das Übereinkommen tritt dementsprechend für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung zum 23. August 1987 außer Kraft (Bekanntmachung im BGBl. 1986 II S. 505).

Auf die Entscheidung von Übergangsfragen, die sich aus dieser Kündigung ergeben, werden die Grundsätze (entsprechend) angewandt werden können, von denen Artikel 220 Abs. 1 bis 3 EGBGB ausgeht. Einer besonderen gesetzlichen Regelung hierfür bedarf es daher nicht.

Zu Artikel 220 Abs. 4 und 5 EGBGB schließt sich der Rechtsausschuß der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates an, die sich noch auf Artikel 219 EGBGB bezog. Ergänzend ist auf Artikel 6 § 7 des vorliegenden Gesetzentwurfs hinzuweisen (Änderung des Personenstandsgesetzes).

Zu Artikel 2 — Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Der Rechtsausschuß hält nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1983 (BVerfGE 63, S. 181) ebenso wie die Bundesregierung eine Regelung der Zuständigkeit für Eintragungen in das Güterrechtsregister im Bürgerlichen Gesetzbuch für erforderlich. § 1558 Abs. 1 und § 1559 BGB sind daher neu zu fassen.

Zu Artikel 4 — Änderung der Zivilprozeßordnung

Die meisten Änderungen der ZPO ergeben sich aus dem Umstand, daß im Zusammenhang mit der Neuregelung des IPR für Familienrechtssachen die in-

ternationale Zuständigkeit neu zu regeln war. Diese Zuständigkeit als nicht ausschließliche vorzusehen und dabei neben die Staatsangehörigkeits- die Aufenthaltzuständigkeit zu stellen, wie vom Regierungsentwurf vorgesehen, ist sowohl hier wie für den Bereich des FGG sachgerecht.

Zu Artikel 4 Nr. 1 — § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO

Die vorgeschlagene Änderung dient einer geringfügigen redaktionellen Verbesserung.

Zu Artikel 4 Nr. 2 — § 606 a ZPO

§ 606 a ZPO tritt an die Stelle des vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 3. Dezember 1985 teilweise mit Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes für unvereinbar erklärten § 606 b ZPO.

Die internationale Zuständigkeit für Ehesachen folgt als Staatsangehörigkeits- und Aufenthaltzuständigkeit im Ansatz gleichen Grundsätzen wie die internationale Zuständigkeit in anderen familienrechtlichen Angelegenheiten. Im Vergleich zum Regierungsentwurf ist Absatz 1 der vorgeschlagenen Neufassung übersichtlicher, weil er die maßgeblichen Zuständigkeitskriterien sämtlich abschließend regelt, während Absatz 2 des Regierungsentwurfs als Einschränkung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 mit diesem zusammen zu lesen war.

Inhaltlich weicht Absatz 1 Nr. 4 vom Regierungsentwurf insofern ab, als er die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung im Heimatstaat vereinfacht: Es soll nur noch auf die Offensichtlichkeit des Fehlens einer solchen Anerkennung ankommen. Im Interesse der Vermeidung hinkender Scheidungen und damit hinkender neuer Ehen soll auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates nicht vollständig auf die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit verzichtet werden, wenn nur ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hier hat. Das Gericht soll seine Zuständigkeit jedoch nur dann verneinen können, wenn schon ohne intensive Nachforschungen davon auszugehen ist, daß keiner der Heimatstaaten der Ehegatten die Scheidung anerkennen würde. Das wird nach dem heutigen Stand nur noch in verhältnismäßig wenigen Fällen festgestellt werden können.

Nach der neuen Nummer 2 kommt es bei hiesigem gewöhnlichen Aufenthalt beider Ehegatten überhaupt nicht mehr auf die Anerkennung in den Heimatstaaten an, weil in diesem Fall eine so enge gemeinsame Beziehung der Ehegatten zum Inland vorliegt, daß die Gefahr, durch eine Scheidung hinkende Ehen zu bewirken, verhältnismäßig gering erscheint.

Zu Artikel 4 Nr. 9 a — § 1039 ZPO

Die Änderung des § 1039 ZPO entspricht einem dringenden Wunsch aus der Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Die beabsichtigte flexiblere Regelung für die Unterzeichnung von

Schiedssprüchen soll dem in jüngerer Zeit wiederholt vorgekommenen Mißstand abhelfen, daß ein Schiedsrichter, obwohl er mit dem Schiedsspruch sachlich einverstanden war, die Unterschrift wegen möglicher Folgen für seine Person in seinem Heimatstaat verweigert hat. Durch die Ergänzung von § 1039, die unter gewissen Voraussetzungen auf die Unterschrift eines der Schiedsrichter verzichtet, würde ein möglicher Hinderungsgrund entfallen, Schiedsverfahren mit internationalen Elementen in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden zu lassen.

Darüber hinaus sollen die formellen Anforderungen an das Zustandekommen eines Schiedsspruchs — auch hier in erster Linie im Hinblick auf internationale Schiedsverfahren — insofern etwas abgeschwächt werden, als den Parteien zu den Erfordernissen der Niederlegung des Schiedsspruchs und seiner Zustellung abweichende Vereinbarungen ermöglicht werden sollen.

Zu Artikel 4 Nr. 12 — § 1045 ZPO

Die Ergänzung von § 1045 ZPO soll ebenfalls einer praktischen Schwierigkeit abhelfen, die teilweise bei internationalen Schiedsverfahren aufgetreten ist. In derartigen Verfahren hat es, wenn keine der Parteien einen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hatte und die Parteien an eine Zuständigkeitsvereinbarung nicht gedacht hatten, an einem zuständigen Gericht für die Niederlegung des Schiedsspruchs fehlen können. § 1045 ZPO enthält nun eine Regelung, wonach auch in solchen Fällen das jeweils zuständige Gericht zu bestimmen ist.

Zu Artikel 5 — Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Artikel 5 Nr. 1 — § 16 a FGG

§ 16 a Nr. 2 FGG soll an die Gegebenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit angepaßt und hinsichtlich des Wortes „hierauf“ sprachlich verbessert werden.

Zu Artikel 5 Nr. 5 — § 43 a FGG

Absatz 3 Satz 3 soll um einen Halbsatz 2 ergänzt werden, um für jeden Fall einer Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters, für die eine deutsch-internationale Zuständigkeit besteht, auch eine örtliche Zuständigkeit zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 5 Nr. 8 — § 47 FGG

Die vorgeschlagenen Änderungen führen dazu, daß auch die Amtsvormundschaft von § 47 Abs. 1 und 2 erfaßt wird.

Zu Artikel 6 — Änderung sonstigen Bundesrechts**Zu Artikel 6 § 2 — § 12 AGB-Gesetz**

Die Ratifikation des EG-Schuldvertragsübereinkommens zwingt nicht zu einer Aufhebung von § 12 AGB-Gesetz. Diese Bestimmung wird zwar weitgehend durch Artikel 29 EGBGB (Verbraucherverträge) erübrigt. Daneben bleiben jedoch — enge — Bereiche, in denen die Anwendung dieser Bestimmung unabhängig vom EG-Schuldvertragsübereinkommen möglich bleibt. Von einer Streichung soll daher abweichend vom Regierungsentwurf abgesehen werden.

Zu Artikel 6 § 5 — Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

In Übereinstimmung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 18 der Stellungnahme des Bundesrates kann auf eine Änderung des § 4 RuStAG verzichtet werden.

Zu Artikel 6 § 6 — Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Die Vorschrift will sicherstellen, daß im Rahmen der Anwendung des Sozialgesetzbuchs fremdem Recht unterliegende familienrechtliche Beziehungen nur dann wie solche nach deutschem Recht zu behandeln sind, wenn sie diesen im wesentlichen entsprechen. Dieser Gedanke soll durch die vorgeschlagene Fassung deutlicher als im Regierungsentwurf zum Ausdruck kommen.

Zu Artikel 6 § 7 — Änderung des Personenstandsgesetzes

Die vorgesehenen Änderungen des Personenstandsgesetzes sind im wesentlichen Folgeänderungen zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 220 Abs. 4, 5 EGBGB.

Zu Nummer 1 — § 15 a Abs. 1 Satz 2 PStG

Nummer 1 enthält den bisherigen § 15 a Abs. 1 Satz 3. Dabei soll durch Aufnahme der Staatenlosen dem Artikel 12 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473), das für die Bundesrepublik Deutschland am 24. Januar 1977 (BGBl. 1977 II S. 235) in Kraft getreten ist, Rechnung getragen werden. Ferner wird bei allen den Deutschen gleichgestellten Personen in sachlicher Übereinstimmung mit Artikel 5 Abs. 2 EGBGB nur noch auf

den gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland abgestellt, der generell an die Stelle des in den Übereinkommen teilweise (zusätzlich) erwähnten Wohnsitzes treten soll.

Die neue Nummer 2 ermöglicht es Ehegatten, die eine Ehe nach Artikel 13 Abs. 3 Satz 2 EGBGB geschlossen haben, einen Antrag auf Anlegung eines Familienbuchs zu stellen. In dieses Buch können später auch die Kinder der Ehegatten sowie Änderungen des Personenstandes und des Namens aller Familienangehörigen eingetragen werden.

Hiermit würde zudem der betroffene Personenkreis den Ausländern gleichgestellt werden, die ihre Ehe vor einem Standesbeamten im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes schließen und für die nach § 12 Abs. 1 PStG im Anschluß an die Eheschließung ein Familienbuch anzulegen ist.

Zu Nummern 2, 3 — § 15 d Abs. 1 Satz 3, § 31 a Abs. 1 Satz 3 PStG

Durch diese Bestimmungen werden Zuständigkeiten der Standesbeamten für die neu eingeführten Erklärungen zum Ehenamen und zum Kindesnamen begründet.

Zu Nummer 4 — § 41 Abs. 3 PStG erster Satzteil

Die Aufnahme der Staatenlosen und das Abstellen auf den gewöhnlichen Aufenthalt aller genannten Personen entspricht den zu Nummer 1 genannten Gründen.

Zu Artikel 6 § 8 — Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Die Fassung von § 40 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 JWG wird an die Neuregelung der Anknüpfung für die Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses in Artikel 20 Abs. 2 EGBGB angepaßt. Damit wird zugleich dem Minderjährigenschutzübereinkommen Rechnung getragen.

Zu Artikel 6 § 9 — Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg zur Rechtsbereinigung

Durch diese Änderung soll baden-württembergischen Notaren, die ein Testament in amtlicher Verwahrung haben, entsprechend dem Sinn des § 2261 BGB auch die Eröffnung ermöglicht werden.

Bonn, den 6. Juni 1986

Eylmann Stiegler

Berichterstatler